

Ziemssen.

Exterritorialität der Gesandtschaftlichen Functionäre.

Beitrag zur Casuistik der Lehre von der Exterritorialität der gesandtschaftlichen Functionäre.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Wilhelm Ziemssen,
Gerichts-Referendar in Kiel.

Greifswald.
Druck von Julius Abel.
1898.

Seinen teuren Eltern

und dem Andenken

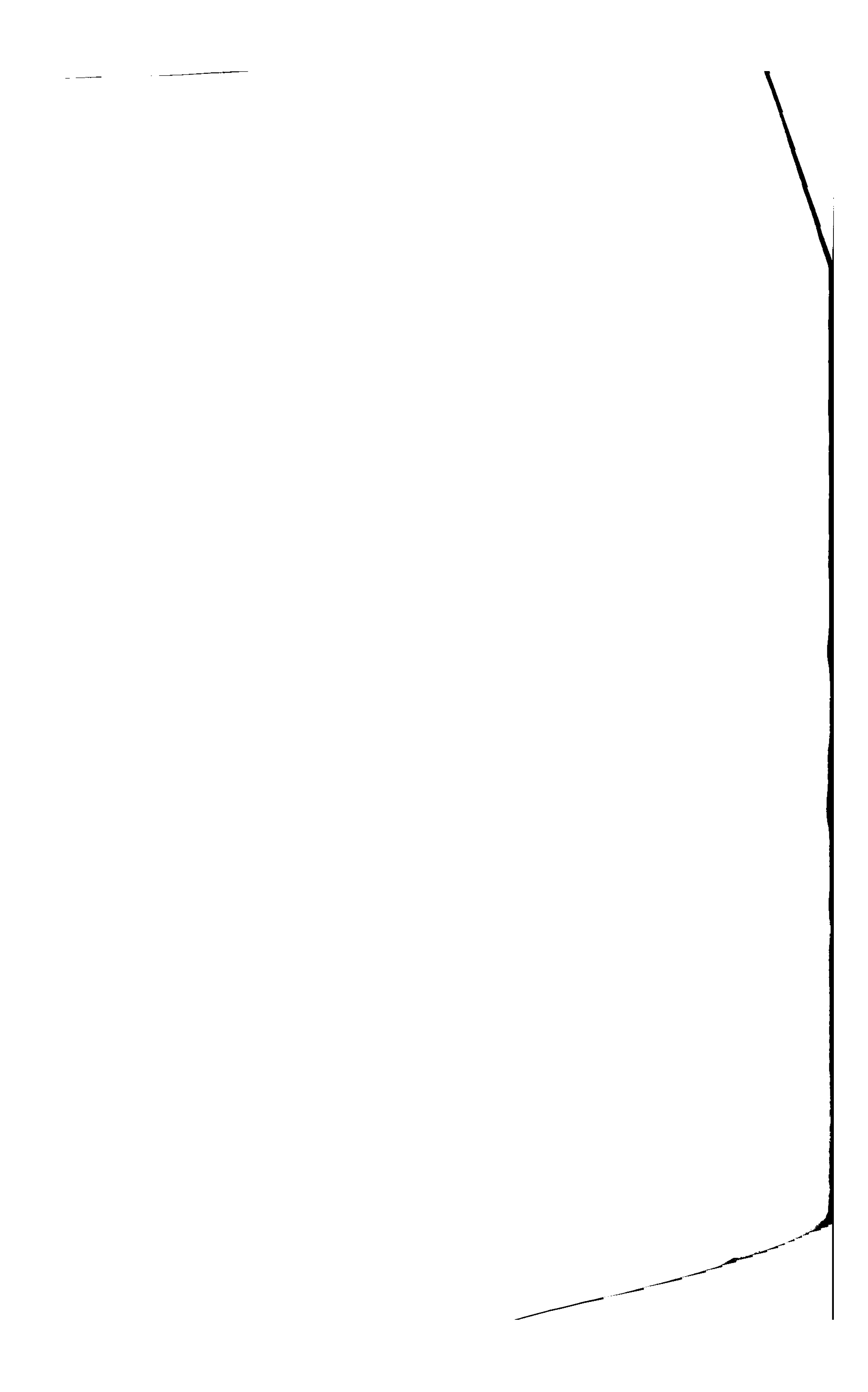
seines unvergesslichen Grossvaters

in kindlicher Dankbarkeit und Treue

gewidmet

vom

Verfasser.



Litteratur.

L. Alt, Handbuch des Europäischen Gesandtschaftsrechts. Berlin 1870.

L. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover 1862.

L. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts; 2. umgearbeitete Auflage des internationalen Privat- und Strafrechts. Band I und II. Hannover 1889.

K. Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Band. Leipzig 1885.

J. J. Blumer, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts. I. und III. Band. Basel 1891.

J. C. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. München 1868.

F. Böhm, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. VI. und VII. Band. Leipzig 1896, 1897.

A. v. Bulmerincq, Völkerrecht, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, I. Band, 2. Halbband. Freiburg und Tübingen 1884.

A. v. Bulmerincq, s. v. Exterritorialität, im Rechtslexikon von v. Holtzendorff; Leipzig 1880.

Busch, Zeitschrift für Deutschen Civilprozess, herausgegeben von H. Busch (jetzt von Schultzenstein und Vierhaus) Bd. IV, XI u. XIX.

v. Bynkershoek, de foro legatorum tam in causa civili quam criminali, zitiert nach der franz. Übers. von Jean Burbeyrac. A la Haye 1723.

M. C. Calvo, Le droit international. I. Band. Paris 1880.

K. Gareis, Institutionen des Völkerrechts. Giessen 1888.

F. H. Geffcken, Das Gesandtschaftsrecht, in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. III. Band. Hamburg 1887.

J. Gottschalk, Die Exterritorialität der Gesandten. Dissertation. Berlin 1878.

A. W. Heffter, Das Europäische Völkerrecht. 8. Ausgabe, bearbeitet von F. H. Geffcken. Berlin 1888.

A. de Heyking, l'exterritorialité. Berlin 1889.

F. von Holtzendorff, Grundbegriffe, Wesen und Verhältnisbestimmungen des Völkerrechts, in seinem Handbuch des Völkerrechts. I. Band. Berlin 1885.

Derselbe, Die Quellen des Völkerrechts, ebenda. I. Band.

F. von Holtzendorff und Stoerk, Das Europäische Völkerrecht; in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft; herausg. von v. Holtzendorff. I. Band. 2. Theil. 5. Aufl. Leipzig 1890.

F. von Holtzendorff, Das Europäische Völkerrecht; in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Leipzig 1877.

v. Kaltenborn, in Bluntschli's „Deutsches Staatswörterbuch" s. v. Exterritorialität. Stuttgart und Leipzig 1858.

P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. II. Bd. Freiburg 1891.

H. Lovisoni, Die Gesandtenrechte. Wien 1887.

C. de Martens, Guide diplomatique. Leipzig 1832. 5. éd. enterièrement refondue par M. F. H. Geffcken. 1866.

F. von Martens, Völkerrecht, das internationale Recht der civilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von K. Bergbohm. II. Band. Berlin 1886.

Marquardsen s. v. Exterritorialität, im Staatslexikon von K. v. Rotteck und K. Welker. 5. Band. Leipzig 1861.

G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. II. Teil. Leipzig 1885.

P. Resch, Das Völkerrecht. 2. Aufl. Graz und Leipzig 1890.

F. Stoerk, Staatsunterthanen und Fremde, in v. Holtzendorff's Jahrbuch des Völkerrechts, II. Band. Hamburg 1887; wenn St. ohne nähere Angabe zitiert ist, ist diese Abhandlung gemeint.

Derselbe, Handbuch der Deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.

Derselbe, Staatsverträge, in von Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. II. Band. Freiburg 1890.

Struckmann und Koch, Kommentar zur Civilprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Leipzig 1888.

Vattel, Le droit des gens. Paris 1863.

G. von Wilmowsky und M. Levy, Kommentar zur Civilprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Bd. I u. II. 7. Aufl. Berlin 1895.

Ph. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. II. Bd. Berlin 1897.

Derselbe, Das Deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht, in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von G. Hirth und M. Seydel. Jahrgang 1882. Leipzig 1882.

R. Zimmer, Die Jurisdictionsverhältnisse der fremdländischen Konsuln in Deutschland. Dissertation. Greifswald 1897.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung.

§ 1.

Darstellung des zu besprechenden Falles.

Im Jahre 1896 ereignete sich zwischen dem französischen Botschafter in Bern und einem mit ihm in kontraktlicher Beziehung stehenden schweizerischen Unterthanen ein Zwischenfall, der seinerzeit lebhafte Erörterungen in der Presse hervorrief und alle Anwartschaft hatte, sich zu einer völkerrechtlichen cause célèbre zu gestalten. Ein näheres Eingehen auf diesen Fall erscheint um so lohnender, als dabei einige der interessantesten Punkte des Gesandschaftsrechtes, jenes so viel umstrittenen Rechtsgebietes, gestreift werden müssen, es ferner aber auch zweckmässig sein dürfte, derartige markante praktische Fälle ein für allemal in ihrem Thatbestande festzustellen, weil nur an der Hand der Praxis die vielen völkerrechtlichen Streitfragen einer endgültigen Klarstellung zugeführt werden können.

Das Schweizer Bundesblatt schildert den Vorfall folgendermassen:

Der französiche Botschafter hatte sich veranlasst gesehen, einen Gärtner aus seinem Dienst zu entlassen, dem er bei der Anstellung auch die Wohnung in einem zur Besitzung der französischen Botschaft La Favorite gehörenden Hause eingeräumt hatte. Der Gärtner weigerte sich hartnäckig, diese Wohnung zu verlassen, obwohl ihm, wie der Botschafter versicherte, rechtzeitig fünf Monate vorher gekündigt worden war. Nach dem Gärtner handelte es sich nicht um ein Dienst-, sondern um ein Pachtverhältnis, da er bei der Anstellung, wie sein Vorgänger unter dem früheren Botschafter, die Be-

fugnis erhalten hatte, auf der Favorite eine Handelsgärtnerei einzurichten und zu betreiben; er berief sich daher auf das Obligationenrecht, das für Pachtverträge eine Frist von sechs Monaten vorsieht, und verlangte Schadensersatz für angeschaffte Pflanzen, die er mitten im Winter nicht anderswo unterbringen könne.

Der Botschafter räumte dem Gärtner noch einige Wochen Zeit ein; es half aber alles nichts. Nachdem die letzte Frist verstrichen war, fand man den übel beratenen Gärtner mehr als je entschlossen, seine Wohnung auf der Favorite nicht freiwillig zu räumen, sondern es unter Umständen auf eine Exmittierung durch die Polizei ankommen zu lassen.

Da rief der französische Botschafter die Intervention des Bundesrates an, damit der Gärtner zwangsweise zum Ausziehen verhalten werde. Der Botschafter erklärte, er habe keine kontraktlichen Verpflichtungen mehr dem Gärtner gegenüber, und wies darauf hin, dass dieser durch sein ungebührliches Benehmen den Frieden seines Hauses störte.

Der Bundesrat zögerte nicht, dem Gesuche des französischen Botschafters zu entsprechen und die Regierung des Kantons Bern einzuladen, den Gärtner polizeilich ausweisen zu lassen. Dies geschah denn auch, nachdem der Gärtner nochmals zum Wegzug aufgefordert und ihm die Zusicherung gegeben worden war, dass seine etwaigen Rechte und Ansprüche verwahrt bleiben sollten."

Dieser an sich einfache Rechtsfall, der zwischen zwei Privatpersonen schwebend jeder besonderen juristischen Bedeutung entbehrt und leichte Erledigung gefunden hätte, gewinnt dadurch ein völlig anderes Bild, dass die eine Partei eine völkerrechtlich privilegierte Stellung geniesst, dass demzufolge Normen des Völkerrechts in erster Linie zur Anwendung zu gelangen haben.

Zweck und Aufgabe dieser Arbeit wird es sein, zu untersuchen, wie auf der Grundlage des Völkerrechts dieser Fall erledigt werden konnte und musste.

II. Abhandlung.

A. Stellung der herrschenden Lehre zum Problem der Exterritorialität.

§ 2.

1. Ist das Gesandtschaftsrecht als ein Teil des Völkerrechts oder des äusseren Staatsrechts aufzufassen?

Bevor zu einer Besprechung des vorliegenden Falles geschritten werden kann, bedarf es einer eingehenden Betrachtung der rechtlichen Stellung der gesandtschaftlichen Functionäre, da gerade über diesen wesentlichsten, ja grundlegenden Punkt eine Einigung unter den Publizisten noch immer auch nicht annähernd erfolgt ist.

Zunächst fragt es sich, als Teil welches Rechtsgebietes überhaupt das gesammte Gesandtschaftsrecht anzusehen ist. Diese Frage ist nicht zu umgehen, nachdem Zorn der bisher einstimmigen Ansicht der Völkerrechtslehrer gegenüber, dass das „Völkerrecht" einschlägig sei, in bestechender Weise klarzulegen versucht hat, dass von einem Völkerrechte überhaupt nicht die Rede sein, dass vielmehr einzig und allein das „äussere Staatsrecht" in Frage kommen könne.[1] Die eminente Wichtigkeit dieser Unterscheidung ist nicht zu verkennen; so zieht denn auch Zorn die notwendige Consequenz aus seiner Behauptung, wenn er sagt:[2] „Jedenfalls ist prinzipiell jeder Staat berechtigt, das Gesandtschaftsrecht ganz nach seinem souveränen Ermessen zu gestalten", und „diese (sc. das Institut der Exterritorialität ausmachenden) Exemtionen haben die Gesandten nicht an sich, sondern Kraft der Concession des Empfangsstaates . . ., ihre Existenz, ihre Art, ihr Umfang bemessen sich nicht nach Völkerrecht, sondern nach dem positiven Recht der einzelnen souveränen Staaten. Eine ausgedehnte Interpretation dieser positiven Rechtssätze ist un-

[1]) Zorn Staatsrecht S. 411.

[2]) Ebenda S. 412.

statthaft."[1]) Zur Begründung seiner Ansicht führt Zorn an, ein Gesandtschaftsrecht, welches aus einer über den Staaten stehenden Quelle flösse, sei juristisch nicht konstruierbar.[2]) [3])

Dieser Auffassung können wir nicht beitreten, halten sie auch in ihren Consequenzen für sehr bedenklich und der Staatenpraxis widersprechend. Zorn selbst spricht an verschiedenen Stellen von der Exterritorialität und der Unverletzlichkeit der gesandtschaftlichen Functionäre als einem alten, internationalen Herkommen,[4]) und setzt sich dadurch mit seiner eigenen Ansicht in Widerspruch oder raubt ihr wenigstens die praktische Bedeutung, wie Laband[5]) richtig bemerkt.

Wir nehmen mit der herrschenden Lehre an, dass das Institut der Exterritorialität wie überhaupt das ganze Gesandtschaftsrecht von dem positiven Völkerrechte ausgebildet ist, dass speziell die Exterritorialität auf altem internationalen, durch übereinstimmenden Willen der Völker (consensus gentium) geschaffenen Herkommen beruht. Er lässt sich thatsächlich, auch juristisch, eine über dem einzelnen Staate fliessende Rechtsquelle denken: es ist die Willensübereinstimmung der Völker, mag sie sich nun in völkerrechtlichen Verträgen oder in internationalem Herkommen bethätigen. Die von den Culturstaaten richtig erkannte, mit dem fortschreitenden Verkehrsbedürfnisse immer mehr zu Tage getretene Notwendigkeit für die Staaten, sich „innerhalb ihres gesellschaftlichen Bestandes als Rechtssubjecte wechselseitig anzuerkennen und ihre Beziehungen demgemäss gemeinsamer rechtlicher Ordnung zu unterstellen",[6]) hat eben dahin geführt,

---

[1]) Zorn S. 437.

[2]) Zorn Staatsrecht S. 411.

[3]) Vgl. überhaupt Zorn bei Hirth S. 110 ff.

[4]) Vgl. z. B. Zorn Staatsrecht S. 437; Zorn bei Hirth S. 83, 84, 102, 104.

[5]) Vgl. Laband a. a. O. S. 1 und S. 1 a[2].

[6]) Vgl. die trefflichen Ausführungen v. Holtzendorffs in seinem Handbuch des Völkerrechts I. Bd. S. 6 ff., S. 20 ff., vgl. auch Bulmerincq Völkerrecht S. 190, Gareis a. a. O. S. 98.

sämmtliche Culturstaaten gleichmässig bindende, auf Gegenseitigkeit beruhende und für die Dauer übernommene internationale Verpflichtungen aus dem gemeinsamen Völkerwillen heraus entstehen zu lassen, welche fern davon, nur „moralisch-politische“[1]) Pflichten zu enthalten, als wahre Rechtsverpflichtungen statuiert sind. Der übereinstimmende Völkerwille hat das Institut der Exterritorialität im gleichen Interesse aller Staaten entstehen lassen, und lediglich nach den in der Flucht der Jahrhunderte durch Gewohnheit ausgebildeten Regeln des praktischen oder positiven Völkerrechts bemessen sich die essentialen Bestandteile der Exterritorialität.[2]) Jeder Staat aber, der Anspruch auf völkerrechtliche Gleichberechtigung erheben will, hat sich diesem Gewohnheitsrechte zu fügen und abzusehen von einseitigen, die völkerrechtlich den gesandtschaftlichen Functionären gewährleisteten Privilegien beschränkenden gesetzlichen Massnahmen. Ein Rütteln an diesen Privilegien würde gleichbedeutend sein mit einem verhängnisvollen Bruch des Völkerrechts. Dass die rechtliche Stellung der Gesandten zweier Staaten durch völkerrechtliche Verträge der letzteren abweichend von den durch Völkerrecht ausgebildeten Grundsätzen geregelt werden kann, liegt auf der Hand. Es steht aber der staatlichen Gesetzgebung einseitig irgend welcher Einfluss auf die Rechtsstellung der Gesandten nicht zu.[3]) Wenn dennoch in den Gesetzgebungen der meisten Staaten die Privilegien der Gesandten besondere Erwähnung finden, so handelt es sich u. E. lediglich um eine ausdrückliche Fixierung der allseitig als bindend anerkannten völker-

[1]) Vgl. Zorn bei Hirth S. 83.

[2]) Vgl. Heyking a. a. O. S. 49. les règles de l'exterritorialité sont fondées sur le consentement des nations, sur un consentement formel ou tacite résultant d'actions concluantes.

[3]) Vgl. Laband a. a. O. S. 2. „Das Gesandtschaftsrecht kann durch einseitigen Willensact des Reiches nicht normiert werden, da es das Verhältnis des Reiches zu anderen Staaten betrifft.“

rechtlichen Bestimmungen,[1]) ohne dass ein Abweichen in wesentlichen Punkten gewollt noch auch irgendwo zu konstatieren wäre. Schon daraus, dass die Gesetzgebungen der europäischen Staaten fast ganz mit den durch das Völkerrecht für die privilegierte Stellung der gesandtschaftlichen Functionäre aufgestellten Prinzipien übereinstimmen, ergiebt sich zur Evidenz, dass die Staaten bei Erlass solcher Gesetze sich ihrer beschränkten Competenz wohl bewusst gewesen sind, und dass es ihnen nicht auf Statuierung neuer Rechtssätze, sondern nur auf eine Deklaration der völkerrechtlichen Grundsätze ankam, um einer Verletzung derselben vorzubeugen. Wo einzelne Modalitäten vorliegen, sind sie lediglich auf Zweckmässigkeitsgründe zurückzuführen, ohne dass wirklich prinzipielle Abweichungen geschaffen wären.

So hat sich denn auch z. B. die Gesetzgebung Oesterreichs darauf beschränkt, im § 39 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen: „Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihrem Dienst stehenden Personen geniessen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen.“ [2]) Den richtigen Standpunkt haben auch Frankreichs gesetzgebende Faktoren eingenommen, als sie im Entwurf des code civil den die Exemtion der gesandtschaftlichen Functionäre von der territorialen Gerichtsbarkeit betreffenden Zusatz mit der Erklärung fallen liessen: „ce qui regarde les ambassadeurs appartient au droit des gens; nous n'avons point à nous en occuper dans une loi qui n'est que de régime intérieur.[3])

---

[1]) So auch Gottschalk S. 22. Wenn Gottschalk dennoch den einzelnen Staaten das Recht einräumt, Beschränkungen der Privilegien eintreten zu lassen, so widerspricht dies seiner S. 14 aufgestellten Behauptung, dass das Völkerrecht diese Privilegien gewährleiste.

[2]) Vergl. Gottschalk (S. 44), bei dem das Gesetzgebungsmaterial der verschiedenen Staaten sorgtältig gesammelt ist.

[3]) Gottschalk S. 44, 45.

Auf diese Weise ist Frankreich überhaupt ohne die privilegierte Stellung der Gesandten betreffende gesetzliche Bestimmungen geblieben; niemand wird deswegen behaupten wollen, Frankreich erkenne das Institut der Exterritorialität nicht an.

Wir sind somit zu dem Resultate gelangt, dass das gesammte Gesandtschaftsrecht ein Teil des Völkerrechts ist, dass auch speziell die sog. Exterritorialität als ein Ergebnis des positiven Völkerrechts zu betrachten ist. So ist auch dem beizustimmen, was Geffcken bemerkt,[1]) dass Mangel landesgesetzlicher Sanction für eine Verletzung gesandtschaftlicher Rechte keine Entschuldigung biete.

Der Zorn'schen Argumentation sind übrigens schliesslich noch erhebliche practische Bedenken entgegen zu halten. Wollte man wirklich annehmen, dass es jedem einzelnen Staate frei stände, den Umfang der gesandtschaftlichen Vorrechte nach eigenem Ermessen zu bestimmen, so würde eine einheitliche Behandlung dieser Rechte illusorisch geworden sein, und man müsste de lege ferenda vorschlagen, dass Staatsverträge mit Meistbegünstigungsklausel, wie bezüglich der Consuln, auch bezüglich der gesandtschaftlichen Functionäre abgeschlossen würden, um Einheit zu erzielen. Wir meinen aber mit Geffcken, dass überall da, wo von Europäischen Staaten diesbezügliche Verträge abgeschlossen worden sind,[2]) auf den niedrigen Culturzustand des anderen Contrahenten geschlossen werden kann. Derartige Verträge können aber nur dann als notwendig anerkannt werden, wenn es sich um die Sicherung eines von

---

[1]) Heffter u. Geffcken a. a. O. S. 436 a[3].

[2]) Vgl. die bei Heyking S. 99 und Bulmerincq, Völkerrecht, S. 320 aufgeführten Verträge. Diese Verträge enthalten zum Teil die Meistbegünstigungsklausel, zum Teil sind in ihnen den Gesandten „diejenigen Privilegien uud Immunitäten zuerkannt, welche ihnen das Völkerrecht einräumt,“ (Vertrag zwischen China und dem deutschen Zollverein vom 2. 9. 1861).

dem Völkerrechte nicht gewährleisteten Rechtes handelt, z. B. wenn den Consuln, denen das Völkerrecht die sog. Exterritorialität nicht zuerkennt, dies Privilegium ebenfalls zugebilligt werden soll.

Wird sonach das Gesandtschaftsrecht als ein Teil des Völkerrechts angesehen werden müssen, so sind naturgemäss andrerseits auch die gesandtschaftlichen Privilegien dadurch, dass sie im Staatsrecht Anerkennung gefunden haben, zugleich ein Bestandteil des äusseren Staatsrechts[1]) geworden, und es ist ferner Laband[2]) darin beizupflichten, dass in beschränktem Masse auch staatsrechtliche Grundsätze auf das Gesandtschaftsrecht zur Anwendung zu gelangen haben, man denke z. B. nur an das interne Verhältnis des Gesandten zu seinem Heimatsstaate oder richtiger zu dem Absendestaate.

2. Worin besteht die sog. Exterritorialität?

§ 3.

a. Allgemeine Gesichtspunkte, die zur Begründnng der gesandtschaftlichen Privilegien geführt haben; Definition und juristischer Titel der Exterritorialität.

Die Ausnahmestellung, welche die gesandtschaftlichen Functionäre als Träger und Organe des internationalen Staatsverkehrs und als Vertreter ihres Souveräns bezw. ihrer Regierung einnehmen, kennzeichnet sich vornehmlich durch ein ihnen vom Völkerrecht gewährleistetes Attribut: die sog. Exterritorialität. Was versteht nun die herrschende Meinung unter diesem spezifischen Begriff?

Mit Recht geht man heute davon aus, dass „Exterritorialität“ nicht einen einheitlichen Begriff darstellt, dass vielmehr darunter ein Gesammtbegriff, nämlich die Zusammenfassung aller, den

---

[1]) Gareis S. 98.

[2]) Laband S. 1.

gesandtschaftlichen Functionären überhaupt gewährleisteten Privilegien zu verstehen ist.[1])

Wir haben die Exterritorialität aufzufassen als völkerrechtliche Exemtion gewisser Personen und damit in Verbindung stehender Sachen von der Staatsgewalt desjenigen Territoriums, in dem sie sich körperlich befinden;[2]) sie bildet eine Unterbrechung des sonst allgemein anerkannten und gültigen Prinzips der Territorialität, eine Ausnahme von der Fundamentalregel, dass alle innerhalb eines gewissen Territoriums befindlichen Personen und Sachen der betreffenden Staatsgewalt absolut unterliegen. Die Gesandten nebst ihrer Familie, ihrem Personal und Bediensteten, sowie ihre Sachen sind der Einwirkung der Staatsgewalt des Empfangsstaates entzogen.[3]) Die Exterritorialität ist eine einfache Konsequenz der den Gesandten zustehenden, in früheren Zeiten von den Völkerechtslehrern als besonders wichtig bezeichneten „Unverletzlichkeit;“[4]) ihre Begründung findet sie in dem für jeden Staat unentbehrlichen Verkehrsbedürfnisse und der daraus hervorgehenden Notwendigkeit, die mit der diesbezüglichen Vermittelung zwischen den einzelnen Staaten betrauten Organe im Interesse eines gedeihlichen internationalen Verkehrs der Hoheitsgewalt des besendeten Staates zu entziehen und ihnen dadurch vollste Unabhängigkeit zu sichern; nur so lässt die notwendige Wahrung ihrer Freiheit sich denken, nur so er-

[1]) Calvo a. a. O. I S. 581 bemerkt richtig: l'exterritorialité est l'ensemble des immunités, dont jouissent au dehors les représentants d'une souveraineté nationale étrangère. So auch Gottschalk S. 20: Exterritorialität ist der Inbegriff der dem Gesandten in dem fremden Lande zustehenden Rechte. Vgl. Stoerk, Staatsunterthanen u. Fremde, a. a. O. S. 656, 666a[1]; ferner Heyking S. 37: l'exterritorialité n'est pas un droit concret, mais une somme de privilèges séparés.

[2]) So Heffter, Völkerrecht, § 42; vgl. Gottschalk S. 15, v. Bar a. a. O. S. 622 ff., 660.

[3]) Vgl. Geffcken, das Gesandtschaftsrecht a. a. S. 654.

[4]) Hierüber Ausführliches § 5. S. 29 ff.

möglicht sich eine ungehinderte Ausübung ihres Amtes.[1]) In dieser Notwendigkeit muss aber die Exterritorialität auch naturgemäss ihre Schranken finden.

Der in der Anerkennung der Exterritorialität liegende Verzicht eines Souveräns bezw. Staates auf seine Hoheitsgewalt gegenüber den von ihm empfangenen fremdstaatlichen Gesandten findet zur Genüge seinen Ausgleich aus dem Gesichtspunkte der Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit.[2]) Gerne wird jeder Staat den bei ihm beglaubigten Gesandten diejenigen Vorrechte gewähren, deren Genuss er seinen eigenen Gesandten im Auslande wünschen muss.

Die von Grotius aufgestellte und von den Publizisten bis in die neuere Zeit festgehaltene, mit dem Begriff „Exterritorialität" verknüpfte Fiction, wonach unterstellt würde, dass die das Privilegium der Exterritorialität geniessenden Personen so anzusehen seien, als befänden sie sich „extra territorium", ja als hätten sie ihr heimatliches Territorium überhaupt nicht verlassen, hat die neueste Litteratur mit gutem Grunde als irreführend und juristisch zwecklos, in mehrfacher Beziehung auch zu weit führend, verworfen.[3]) Die bildliche Veranschaulichung, welche man hierdurch von der privilegierten Stellung der gesandtschaftlichen Functionaire zu geben versucht hat, — denn lediglich darum kann es sich bei Aufstellung der Fiction gehandelt haben —, mag ihre Berechtigung zu einer Zeit gehabt haben, als das ganze Institut der Exterritorialität im Entstehen be-

---

[1]) Aehnlich so begründen die Exterritorialität: Gottschalk S. 15; Calvo I § 514; Heffter a. a. O. § 215. Stoerk S. 657 betont die Notwendigkeit, die fremde Staatsgewalt auf diesseitigem Staatsgebiete wirksam werden zu lassen. Vgl. ferner Gareis S. 95; Resch S. 130.

[2]) Diesen Gesichtspunkt berührt auch Lovisoni S. 5. Die Gegenseitigkeit ist hier allerdings eine conditio sine qua non; vgl. Heyking S. 83: „une condition essentielle de l'exterritorialité est la réciprocité.

[3]) Vgl. Bluntschli § 135 a. S. 116; Lovisoni S. 7; Stoerk S. 656; Heffter S. 102; Resch S. 130.

griffen war; heute bedürfen wir ihrer nicht mehr, um Klarheit über das juristische Wesen, über Ursprung, Zweck und Umfang der Exterritorialität zu gewinnen.

Haben wir oben gesehen, dass die Exterritorialität ihre Begründung in der Notwendigkeit eines gesicherten internationalen Staatenverkehrs findet, so ist doch andrerseits daran festzuhalten, dass ihr juristischer Titel lediglich in der Bewilligung des Empfangsstaates zu suchen ist, mag dieselbe stillschweigend oder ausdrücklich gegeben sein.[1]) Der in dieser Bewilligung liegende Verzicht des Empfangsstaates auf die Geltendmachung seiner Hoheitsrechte gegenüber der exterritorialen Person wird kaum je zum besonderen Ausdrucke gelangen; in der Regel wird er aus der blossen Annahmeerklärung entnommen werden müssen.

§ 4.

b. Inhalt und Umfang der Exterritorialitäts-Privilegien.

Betrachten wir nun das Wesen und den Inhalt der Exterritorialität näher, so sehen wir, dass die in ihr zusammengefassten Privilegien in der Hauptsache lediglich negativer Natur sind. Als allgemeine Exemtion von der Hoheitsgewalt des besendeten Staates besteht die Exterritorialität vornehmlich darin, dass kein Act der inneren Hoheitsgewalt, insbesondere kein Act der Justiz-, der Verwaltungs- und der mit beiden verbundenen Polizeihoheit gegen die privilegierte Person ausgeübt werden darf.[2]) Hieraus ergiebt sich mit innerer Notwendigkeit, dass die exterritoriale Person

a. von der Civilgerichtsbarkeit,
b. von der Strafgerichtsbarkeit einschliesslich der Polizeigerichtsbarkeit

---

[1]) So Stoerk S. 656; Gottschalk S. 21; Heyking S. 53, 54; mit ihnen geht die herrschende Meinung. A. A. v. Bar S. 649.

[2]) Vgl. Gareis S. 93, Heffter-Geffcken S. 103 und 440; Resch S. 131.

eximiert ist. — Von den weiteren unwesentlicheren Exemtionen sehen wir hier naturgemäss ab, da sie zu unserem Thema in keiner Beziehung stehen, und beschränken uns darauf, die herrschende Ansicht der Publizisten über die Befreiung der gesandtschaftlichen Functionäre von der Jurisdictionsgewalt des besendeten Staates näher zu betrachten. —

aa. Exemtion von der Civilgerichtsbarkeit.

In Beziehung auf die Civilgerichtsbarkeit äussert sich nach der herrschenden Ansicht die Exterritorialität in der grundsätzlichen Befreiung der exterritorialen Person von der gesammten inländischen Gerichtsbarkeit. Die logische und allgemein anerkannte Folge davon muss die sein, dass der Gesandte sein heimatliches Domizil trotz seines thatsächlichen Aufenthalts im Empfangsstaate behält. Der inländische Richter ist danach principiell inkompetent, über den Gesandten Recht zu sprechen. Dieser Grundsatz ist nicht nur von der Theorie[1] wie von der internationalen Praxis anerkannt, er findet sich auch direct fixiert in den Gesetzgebungen[2]) der meisten europäischen Staaten.

Ihre Begründung findet auch diese Exemtion wieder in dem Bedürfnis der völligen Unabhängigkeit des gesandtschaftlichen Functionärs von der Hoheitsgewalt des Empfangsstaates. Die Fälle, in denen das Prinzip völliger Exemtion von der Civilgerichtsbarkeit durchbrochen wird, sind völkerrechtlich scharf begrenzt und erklären sich teils dadurch, dass der inländische Richter der Natur der Sache nach competent sein muss, teils dadurch, dass der Exterritoriale selbst diese Competenz begründet.

Diese Fälle sind im einzelnen folgende: Wenn der Gesandte im Inlande Immobilien besitzt, so liegt es auf der Hand, dass er in allen diesbezüglichen Rechtsverhältnissen der Com-

[1]) Vgl. Gottschalk S. 24 ff, S. 28 u. dort Cit.

[2]) Vgl. für Deutschland G.V.G. § 18—20 C.P.O. art. 19. Bezüglich der übrigen Staaten vgl. Gottschalk S. 40 ff.

petenz des inländischen Richters unterliegt.[1]) Das in der Natur der Sache begründete forum rei sitae ist auch im internationalen Rechte allgemein anerkannt.

Es fallen aber unter diese Immobilien notwendigerweise diejenigen nicht, welcher der Gesandte zur Wahrnehmung seiner Functionen bedarf, insbesondere das Gesandtschaftshôtel, wie weiter unten erörtert werden wird.[2])

Ferner kann der Gesandte sich nicht auf Exterritorialität berufen, wenn er ein seiner amtlichen Stellung fremdes Gewerbe oder Handelsgeschäft in dem Empfangsstaate betreibt. „Die Befreiung von der staatlichen Jurisdiction reicht soweit, wie der amtliche Charakter des Eximierten; sobald letzterer aufhört, findet auch erstere ihr Ende." So äussert sich Stoerk sehr richtig.[3]) Der Gesandte hat sich in diesem Falle, wie Bluntschli[4]) treffend bemerkt, „des Vorzuges seiner Würde begeben," und es liegt kein Grund vor, ihn bei allen derartigen Geschäften, die seinem Repräsentativcharakter so fern liegen, auch so wenig zu der ganzen Stellung eines Gesandten passen, anders zu behandeln, als einen gewöhnlichen Kaufmann oder Gewerbemann. Thatsächlich wird dieser Fall ja nicht zu häufig eintreten können, da nach den Gesetzen der meisten Staaten den Gesandten derartige Nebengeschäfte nur mit Genehmigung ihrer Regierung gestattet sind,[5]) eine Genehmigung, die wohl selten erteilt werden wird. Ist sie aber einmal erteilt, so haben die Regierung und ihr Gesandter es sich selbst zuzuschreiben, wenn eine prekäre Lage für sie

---

[1]) Vgl. Calvo a, a. O. S. 590: Die Immobilien sont toujours régis par la loi du pays où ils sont situés, ils restent absolument étrangers aussi bien à la fiction de l'exterritorialité qu'au principe de l'immunité personelle. Vgl. ferner Resch S. 170, Zorn bei Hirth S. 114 und dort Citierte.

[2]) cfr. § 5 S. 50 ff.

[3]) Vgl. Stoerk a. a. O. S. 659.

[4]) Bluntschli § 140 S. 119a. 6.

[5]) Für Deutschland vgl. Reichsbeamtengesetz § 16.

daraus entstehen sollte; das Völkerrecht hat kein Interesse daran, dem Gesandten unter solchen Umständen hilfreiche Hand zu bieten.[1])

Ein weiterer Ausnahmefall liegt vor, wenn der gesandtschaftliche Functionär Unterthan des Empfangsstaates ist.[2]) Es ist klar, dass, wie er sein Domizil beibehält, er auch in jeder Beziehung der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen muss. Um die hierbei unausbleiblichen Unzuträglichkeiten und überhaupt die ganze Zwitterstellung des „zweien Herren Dienen" zu vermeiden, haben einzelne Staaten die Bestimmung getroffen, dass kein Unterthan als Vertreter einer fremden Regierung zugelassen werden darf.[3])

Die Competenz des inländischen Richters wird dann schliesslich noch begründet, wenn der Gesandte selbst sich dieser Competenz unterwirft, sei es dadurch, dass er seinerseits als Kläger auftritt, sei es dadurch, dass er als Beklagter die Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend macht. Ob und inwieweit der Gesandte hierbei freie Hand hat, wird später zu erörtern sein.[4])

In allen diesen Fällen also cessiert die Exemtion des Gesandten vor der Civilgerichtsbarkeit und der inländische Richter erhält die Entscheidungsbefugnis.

Die Befreiung von der inländischen Civilgerichtsbarkeit wie überhaupt die Exterritorialität beschränkt sich nicht auf die Person des Gesandten. Wie v. Bar[5]) richtig bemerkt, hat jedes Privileg einen natürlichen Zug der Ausdehnung.

So erstreckt sich auch die Exterritorialität über die Chefs der Gesandschaften hinweg auf alle Mitglieder derselben, auch auf alle Familienmitglieder und das gesammte Geschäftspersonal

---

[1]) Resch S. 132 und dort Cit.

[2]) Geffcken in v. Holtzendorff's Handbuch III S. 657.

[3]) Vgl. für Oesterreich Hofdecret v. 7. September 1826; Gottschalk S. 44.

[4]) Vgl. § 6 S. 53 ff.

[5]) a. a. O. S. 623.

einschliesslich der Bediensteten, soweit sie nicht Inländer sind.[1]) Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich ferner nicht auf diejenigen Mobilien, welche dem persönlichen Gebrauche des Gesandten dienen; dass auch das Gesandtschaftshôtel exterritorial ist, erklärt sich wie die Befreiung der gesandtschaftlichen Mobilien aus der Notwendigkeit und dem Interesse des unabhängigen Handelns des gesandtschaftlichen Functionärs.[2])

Sind nun aber diejenigen Mobilien, welche dem Gebrauche des Gesandten unmittelbar oder mittelbar dienen, der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen, und haben wir andererseits gesehen, dass jeglicher Zwang gegen die Person des Gesandten, unmittelbar wie mittelbar, als unverträglich mit der Würde des durch den letzteren vertretenen Staates, sowie mit der ungehinderten Ausübung seines Amtes, ausgeschlossen ist, so erhellt daraus, dass selbst in denjenigen Fällen, in welchen ausnahmsweise der inländische Richter zur Fällung einer Entscheidung gegen den Gesandten befugt ist, der Vollstreckung des Urteils erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Calvo bemerkt dies sehr richtig mit folgenden Worten:[3]) Il ne faut pas se dissimuler cependant que l'exécution d'un jugement prononcé contre un agent diplomatique présente toujours de graves difficultés, puisqu'elle ne peut être poursuivie dans le pays même où la sentence a été rendue. S'il agissait par exemple, de statuer sur des biens engagés pour accomplissement d'une obligation, quel serait le tribunal compétent? L'agent ne peut être considéré comme un plaideur ordinaire sans qu'on se trouve aussitôt en présence de l'inviolabilité qui est nécessaire à la liberté de ses fonctions. On en est réduit, pour sauvegarder le privilège personel à distinguer entre les formes du jugement et l'exécution de la sentence prononçée, en subordonnant cette dernière à l'immunité juridictionelle.

---

[1]) Stoerk, a. a. O. S. 660.

[2]) Gareis S. 95 und dort Citierte.

[3]) Calvo a. a. O. S. 588. Vgl. im übrigen auch die Ausführungen Geffckens bei v. Holtzendorff, Handbuch III S. 657.

Danach kann prinzipiell von einer Vollstreckung des Urteils gegen den Gesandten auf dem Wege des Zwanges nicht die Rede sein. Muss man nun auch mit Heffter[1]) sagen, dass „eine Gerichtsbarkeit ohne die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung sehr wenig Bedeutung hat,“ so hilft über dieses schwerwiegende Bedenken doch der Umstand hinweg, dass, wenn auch bei derartigen rechtskräftigen Urteilen gegen einen Gesandten der gewöhnliche Weg der Zwangsvollstreckung verschlossen ist, dennoch das Völkerrecht Mittel genug an die Hand giebt, unter Wahrung der Würde des vertretenen Staates dem Urteile die nötige Geltung zu verschaffen.[2]) Die Zwangsvollstreckung wird in allen Fällen durch die Vermittelung des Heimatstaates erfolgen können; ohne weitere Schwierigkeit würde von dem Letzteren zu erreichen sein, dass er seinen Gesandten anhielte, dem Urteile freiwillig Genüge zu leisten. Zu bezweifeln ist ferner nicht, dass der Absendestaat, falls sein Gesandter grundlos die Erfüllung des Urteils verweigern sollte, selbst zu seiner Dienstentlassung schreiten würde, womit dann der gewöhnlichen Execution nichts mehr im Wege stände. Uebrigens wird ja auch in den meisten Fällen der moralische Zwang ausreichen, um den Gesandten dazu zu bringen, dem Urteilsspruche zu gehorchen, und andrerseits ist ja auch bei vielen Urteilen eine Zwangsvollstreckung überhaupt nicht erforderlich.

So werden auf jeden Fall die Gläubiger eines Gesandten schliesslich ihr Recht erreichen, zwar häufig auf Umwegen, aber doch sicher. Diese etwaigen Schwierigkeiten muss eben jeder, der mit einem fremden Gesandten kontrahiert, sich rechtzeitig vor Augen halten. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass diese Schwierigkeiten in der Praxis nicht so häufig vorkommen werden; man hat es doch von vornherein mit Personen zu thun, die schon allein ihrer gesellschaftlichen Stellung wegen

---

[1]) Heffter a. a. O. S. 390 § 205a 3.

[2]) Vgl. Lovisoni § 19 S. 40.

aufs peinlichste über ihre Ehre wachen und derartige unliebsame Zwischenfälle vermeiden werden.

In zwei Fällen muss übrigens die Execution auch gegen einen Gesandten gestattet sein. Einmal, wenn es sich um die Vollstreckung eines Urteils handelt, das gegen den Gesandten als Inhaber eines Handelsgeschäftes oder eines Gewerbes ergangen ist. Wie er dann der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates in allen diesbezüglichen Rechtsfragen unterliegt, muss er sich auch Execution und Arrestlegung gefallen lassen. Ebenso verhält es sich, wenn der Gesandte Immobilien im Empfangsstaate besitzt. Selbstverständlich darf aber auch in diesen beiden Fällen persönlicher Zwang gegen den Gesandten nicht angewendet werden, und es muss sich die Execution auf diejenigen Immobilien bezw. Mobilien beschränken, welche ihm nicht zum persönlichen Gebrauche dienen und welche er nicht in seiner Eigenschaft als Gesandter besitzt. Dass eine derartige Unterscheidung in der Praxis nicht immer ganz leicht und scharf durchzuführen sein wird, liegt auf der Hand; man soll hier eher die Execution beschränken als sie zu weit ausdehnen. So bemerkt auch schon Bynkershoek mit Recht, dass im Zweifel die Präsumtion immer zu Gunsten der Exemtion gelten müsse[1].

Gegenüber der im Vorstehenden entwickelten herrschenden Ansicht, wonach die Exterritorialität Befreiung von der gesamten Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates bedeutet, versucht von Bar[2] in scharfsinniger und konsequent durchgeführter Weise, indem er zwischen der Jurisdiction im engeren Sinne oder Entscheidungsbefugnis und der Zwangsbefugnis des Richters eine scharfe Trennung zieht, nachzuweisen, dass Exemtion von der Jurisdictionsgewalt, wie sie durch die Exterritorialität gewährt wird, nur Befreiung von der Zwangsgewalt

[1] Vgl. Bynkershoek cap. XVI; vgl. auch v. Bar S. 625 und 631; Vattel II, § 113.

[2] Vgl. v. Bar II, S. 624—657.

bedeute. von Bar lässt sich hierbei von dem gewiss richtigen Gedanken leiten, dass „das Privileg eng begrenzt ist auf das Mass des Bedürfnisses;“ [1]) die aus diesem Satze gezogenen Folgerungen [2]) können wir jedoch nicht billigen, vermeinen vielmehr, dass grade das Bedürfnis dazu geführt hat, die grundsätzliche Befreiung der Gesandten von der gesamten inländischen Gerichtsbarkeit als Regel aufzustellen.

Was nun die Frage anbelangt, welches materielle Recht für die exterritoriale Person gilt, so vertritt die herrschende Ansicht [3]) den Standpunkt, dass die Exterritorialität auch Befreiung von den inländischen Gesetzen bedeute. Der Gesandte unterstehe also nicht den Gesetzen des Inlandes, behalte vielmehr sein heimatliches Domizil bei und unterliege nach wie vor dem materiellen Rechte seines Heimatsstaates.

Der herrschenden Ansicht gegenüber führt Zorn [4]) aus, dass „prinzipiell auch die Rechtsordnung des Empfangsstaates als für die Gesandten verbindlich betrachtet werden müsse und dass der Empfangsstaat nur auf jede Möglichkeit verzichte, die Vorschriften seiner Rechtsordnung gegenüber diesen Personen mit eigenen Mitteln zu erzwingen [5]). Demgemäss will Zorn eine Befreiung der Gesandten von dem materiellen Rechte des Empfangsstaates nicht anerkennen.

Bei Beurteilung dieser Frage gehe man von dem Grundgedanken aus, dass die Exterritorialität nicht unbeschränkt und unbeschränkbar ist, dass vielmehr dies Bedürfnis hier auch zugleich das Mass bestimmen muss. U. E. ist aber nicht er-

---

[1]) v. Bar S. 657.

[2]) Für die Strafjustiz will auch v. Bar die Trennung zwischen Jurisdiction i. e. S. und Gerichtszwang nicht aufrecht erhalten; vgl. v. Bar a. a. O. § 514a 10a S. 635.

[3]) Vgl. Gottschalk S. 23—28 und dort Citierte.

[4]) Zorn in Hirth's Annalen, S. 112 ff.

[5]) Zorn a. a. O., S. 112. Siehe dagegen die Polemik Stoerks in v. Holtzendorffs Handbuch II, S. 657.

sichtlich, warum der Gesandte auch dem materiellen Rechte des Empfangsstaates entzogen sein sollte; es erscheint vielmehr unbedenklich, den Gesandten, der ja schon dadurch, dass er anerkanntermassen sein gesetzliches Domizil in seinem Heimatsstaate behält und infolgedessen in allen auf die lex domicilii bezüglichen Rechtsverhältnissen nach seinem heimatlichen Rechte zu beurteilen ist, genugsam privilegiert ist, im übrigen in materiell-rechtlicher Beziehung wie jede andere nicht staatsangehörige Person zu behandeln. Gewährt doch auch das internationale Privatrecht den Fremden hinreichende Befreiungen. Zu beachten ist ferner auch, dass in sehr vielen Fällen der Natur der Sache nach nur das inländische Recht massgebend sein kann.

So müssen denn auch die Anhänger der Ansicht, dass der Gesandte dem materiellen Rechte des Empfangsstaates grundsätzlich nicht unterliege, von ihrem Prinzipe soviele Ausnahmen zugestehen, dass vom Prinzipe selbst nicht viel mehr übrig bleibt; man betrachte nur die Ausführungen Gottschalks S. 23 ff., der übrigens in sehr eingehender Weise diese Frage behandelt. Dass die lex rei sitae für Immobilien gelte, wird allgemein zugegeben; man wird aber auch annehmen müssen, dass die Mobilien im allgemeinen ebenfalls der lex rei sitae unterliegen[1]).

Gottschalk räumt ferner ein, dass auch die lex loci contractus gelten müsse und dass die Regel „locus regit actum“ für Gesandte ebenfalls massgebend sei. Nimmt man nun noch hinzu, dass für den Gesandten die lex domicilii zur lex originis wird[2]), so weiss man kaum, was denn von der Befreiung von dem materiellen Rechte noch übrig bleibt.

Ersichtlich ist u. E. schliesslich nicht, warum der Gesandte in gewisser Beziehung der Rechtsordnung des Empfangsstaates unterworfen sein soll (die meisten Publizisten betonen

[1]) v. Bar, S. 622.

[2]) Gottschalk S. 24.

die Unterwerfung unter die Bau-, Sanitäts- und Sicherheitspolizei), in anderer jedoch wieder nicht. Worauf soll diese Unterscheidung sich stützen und wo will man die Grenze ziehen?

So findet man denn auch in der Gesetzgebung keines Staates eine Bestimmung darüber, dass die Gesandten von dem materiellen Rechte des Inlandes befreit seien; immer nur ist von der Befreiung von der Gerichtsbarkeit die Rede[1]).

bb. Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit.

Auch in Beziehung auf die Strafgerichtsbarkeit steht die herrschende Ansicht auf dem Standpunkte, dass die exterritorialen Personen weder dem formellen noch dem materiellen Strafrechte des Aufenthaltsstaates unterliegen, dass also der inländische Richter in keinem Falle berechtigt ist, gegen sie einzuschreiten, mag ein leichtes oder schweres Vergehen vorliegen, mag es sich um ein Staatsverbrechen handeln oder nicht.[2]) Der Aufenthaltsstaat hat sich immer darauf zu beschränken, beim Vorliegen eines Verbrechens den Thatbestand festzustellen und von dem Heimatsstaate die Bestrafung des Schuldigen, eventuell auch dessen Abberufung zu verlangen.

Selbstverständlich soll dem Gesandten durch Befreiung von der inländischen Strafgerichtsbarkeit keine Straflosigkeit zugesichert werden; er bleibt dem materiellen Strafrechte seines Heimatsstaates unterworfen, und der Richter seines Heimatsstaates ist kompetent, gegen ihn einzuschreiten. Achtung muss der Gesandte auch den Gesetzen des Aufenthaltsstaates entgegenbringen und jede Überschreitung derselben vermeiden.

---

[1]) Auch v. Bar vertritt den Standpunkt, dass der Gesandte von dem materiellen Rechte des Empfangsstaates nicht befreit ist. S. 627 a. a. O.

[2]) Vgl. Bynkershoek c. XXVII; Gottschalk S. 49 ff; Calvo § 523; Heffter § 215; Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes § 50 ff; Heyking S. 101 ff; Lovisoni S. 13 ff; Bar, Internationales Privat- und Strafrecht S. 572 ff.

Die grundsätzliche absolute Befreiung des Gesandten von der inländischen Strafgerichtsbarkeit ist schon frühzeitig von den Culturstaaten als durchaus notwendig für eine ungehinderte Ausübung der gesandtschaftlichen Functionen anerkannt worden; Theorie und Praxis stimmen hierin überein.[1][2]

Auch von der Polizeigewalt ist der Gesandte naturgemäss befreit; weder mittelbar noch unmittelbar darf die Polizei irgend welchen Zwang gegen ihn ausüben. Dass dem Gesandten mit dieser Befreiung nicht die positive Befugnis eingeräumt werden soll, die Polizeiverordnungen zu überschreiten, liegt auf der Hand, nur Unverfolgbarkeit ist ihm gesichert.[3]

§ 5.

3. Giebt es noch ein besonderes Vorrecht der gesandtschaftlichen Functionäre auf Unverletzlichkeit?

Seit altersher sind die Gesandten „unverletzlich". Während nun einzelne von den völkerrechtlichen Publizisten in dieser „Unverletzlichkeit" der Gesandten „das bedeutendste der Prärogativen",[4] „das hervorragendste, den Gesandten vom Völkerrecht

---

[1]) Vgl. für die deutsche Gerichtspraxis die Entsch. des Reichsgerichts i. Strafsachen Band 15 S. 54.

[2]) Der herrschenden Ansicht gegenüber erblickt Binding, Strafrecht § 143 S. 685 ff. als Folge der Exterritorialität nicht die Exemtion von den Normen, sondern nur die Freiheit vom Gerichtszwange. „Sie wirkt prozessualisch, nicht materiell-rechtlich, sie wirkt prinzipiell nicht Straflosigkeit, sondern Unverfolgbarkeit." Es ist nur konsequent, wenn Binding auf dieser Grundlage behauptet, dass die Gesandten nach Beendigung des Exterritorialitäts-Verhältnisses auch wegen aller von ihnen als Exterritorialen begangenen Verbrechen verfolgbar sind.

Diese Ansicht Bindings dürfte die richtige sein; für die Sicherheit des Gesandten ist durch die Garantie der Unverfolgbarkeit hinreichend gesorgt, einer Befreiung von dem materiellen Strafrecht bedarf es nicht!

[3]) Vgl. Bluntschli § 137; Resch § 128; Calvo § 526; Gottschalk S. 65.

[4]) Alt a. a. O. § 63.

zugestandene Vorrecht“ [1]) erblicken, sprechen andere ihr heutzutage jede juristische Bedeutung ab, weil nach der heutigen Rechtslage jedermann unverletzlich sei. [2]) Wir meinen einen vermittelnden Standpunkt einnehmen zu müssen.

Es lässt sich allerdings nicht verkennen, dass die sog. Unverletzlichkeit der Gesandten in dem Momente an Bedeutung verlieren musste, in dem das Völkerrecht mit dem Fortschritte der Cultur den Begriff der „Rechtlosigkeit“ der Fremden fallen liess und ihnen mit Verleihung der Rechtspersönlichkeit volle Integrität und Schutz der Gesetze des Aufenthaltsstaates sicherte. Dennoch bleiben so manche Unterschiede zwischen der Unverletzlichkeit eines gewöhnlichen Fremden und der eines gesandtschaftlichen Functionärs bestehen, sodass die Frage nicht ungerechtfertigt erscheint, ob nicht doch auch heute noch diese Unverletzlichkeit den Charakter eines besonderen gesandtschaftlichen Vorrechtes trägt. Soviel dürfte von vornherein nicht zweifelhaft sein, dass die Unverletzlichkeit der Ausgangspunkt für die Exterritorialität ist, dass letztere auf ihr beruht und sich lediglich als ausgebildete Consequenz darstellt [3]). Man muss Calvo beistimmen, wenn er sagt: [4]) Au fond l'exterritorialité est la conséquence et non le principe de l'inviolabilité; . . . Il ne faut jamais perdre de vue, que l'inviolabilité constitue un droit inhérent à la charge de ministre public, tandisque l'exterritorialité n'est qu'une qualité accidentelle. Mit der aus ihr hervorgegangenen Neuschöpfung hat aber die Unverletzlichkeit selbst nicht jede Bedeutung eingebüsst. Wir können Zorn nicht beistimmen, wenn er den einzigen Rest dieser „Heiligkeit“ der Gesandten darin findet, dass Angriffe

---

[1]) Lovisoni S. 8. Für die Bedeutung der Unverletzlichkeit Geffcken in v. H. Handbuch III S. 648 ff.

[2]) Stoerk a. a. O. S. 667 a³; Zorn Staatsrecht S. 435 und Zorn bei Hirth S. 109.

[3]) v. Bar II S. 622 ff.

[4]) Calvo S. 586.

jeder Art gegen den Gesandten eine härtere Bestrafung finden,[1] — darin stimmen wohl die Gesetze aller civilisierten Staaten überein —; es liegt noch etwas mehr darin, und zwar ein Etwas, das auch neben der Exterritorialität ein besonderes Vorrecht der Unverletzlichkeit als notwendig erscheinen lässt. Will man den gesandtschaftlichen Functionären lediglich dadurch eine bevorrechtete Stellung gegenüber den Landesbewohnern einräumen, dass man ihnen die Exterritorialität in dem vorher besprochenen Umfange zuerkennt, so muss bei näherer Betrachtung bald erhellen, dass man die Schutzgrenze zu eng gezogen und dem Gesandten nicht dasjenige Mass der Sicherheit hat zukommen lassen, welches nach völkerrechtlichen Grundsätzen zur ungehinderten Ausübung ihrer Functionen erforderlich ist. Die in der Exterritorialität zusammengefassten Vorrechte sind, wie wir gesehen haben, rein negativer Natur, — abgesehen von der Befugnis, in gewissem Umfange in dem Empfangsstaate amtlich[2] thätig zu sein —; sie lassen dem Gesandten gegenüber Souveränetätsrechte des Empfangsstaates nicht in Wirksamkeit treten. Mag dies nun einerseits ein grosser Vorzug sein, so würde doch auf der andern Seite dem Gesandten der Schutz der einheimischen Gesetze entgehen, wenn nicht eben die sog. Unverletzlichkeit ihm diesen garantierte, und zwar in einem bei weitem höheren Masse, als einem gewöhnlichen Unterthanen und einem gewöhnlichen Fremden. Mit Recht bemerkt Bluntschli,[3] zur gesandtschaftlichen Unverletzlichkeit wird die allgemeine Schutzpflicht des Staates gleichsam potenziert, mit Recht sieht Klüber in der gesandtschaftlichen Unverletzlichkeit einen „auszeichnungsweisen Staatsschutz."[4] Die

[1]) Zorn Staatsrecht O. 435.

[2]) Ueber die Controverse „amtlich" oder „obrigkeitlich" vgl. Zorn bei Hirth S. 85, Laband S. 6 a², Meyer II S. 2 a⁴.

[3]) Bluntschli § 192 a. S. 136.

[4]) Klüber, Europäisches Völkerrecht. Schaffhausen 1851, § 203 S. 237.

Unverletzlichkeit ist das Mittel, welches den Staat zu einem positiven Thun bindet.[1]) In welcher Weise der Staat diesen erhöhten Schutz den Gesandten zu gewähren hat, lässt sich allgemein nicht bestimmen; detaillierte Vorschriften können hier nicht am Platze sein, nur soviel steht fest, dass der Staat überall verpflichtet ist, in weitgehendster Weise dem Gesandten positiven Schutz angedeihen zu lassen. Aber nicht nur der persönlichen Integrität des Gesandten gilt dieser Schutz; alles, was ihm zur Ausübung seiner amtlichen Functionen erforderlich ist, steht ebenfalls unter diesem „auszeichnungsweisen Staatsschutz." In jedem einzelnen Falle muss der Staat für den Gesandten energisch eintreten; er hat in möglichst schneller, durchschlägiger und zweckentsprechender Weise Abhilfe zu verschaffen. Daneben bleibt dann noch zu beachten, dass die Unverletzlichkeit des Gesandten bei jeder offenkundigen Beleidigung eine offenkundige Satisfaction verlangt,[2]) mag die Beleidigung von dem Staate selbst oder von einem Privaten erfolgt sein.

So sehen wir denn in der gesandtschaftlichen Unverletztlichkeit „erhoben zu dem Range einer für den Völkerverkehr unerlässlichen Fundamentalbestimmung,"[3]) allerdings auch heute noch ein wesentliches Attribut unter den gesandtschaftlichen Vorrechten, das ebenso wie die Exterritorialität unabhängig von dem Belieben des Empfangsstaates wie des Gesandten selbst als internationales, durch Gesetze und Gerichtspraxis sanctioniertes Herkommen sich darstellt und durch das ganze System der Exterritorialität wiederleuchtet. Dass auch die deutsche Praxis diesen Standpunkt vertritt, erhellt aus einem Urteil des Reichsgerichts, in welchem Folgendes ausgeführt

---

[1]) vgl. Lovisoni S. 8.

[2]) vgl. Gareis § 39 S. 106 f.

[3]) Vgl. v. Holtzendorff, „Das Europäische Völkerrecht" in der Encyclopädie d. R. S. 1011.

ist:[1]) „Die „persönliche Immunität von Verhaftung und Gefangenhaltung“ der Konsuln bedeutet weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach eine Exemtion von der inländischen Gerichtsbarkeit, wie sie völkerrechtlich und im § 18 G. V. G.s den Mitgliedern der diplomatischen Missionen neben ihrer völkerrechtlich anerkannten persönlichen Unverletzbarkeit als Ausfluss der völkerrechtlich statuierten Fiction der Exterritorialität zugestanden ist und in strafrechtlicher Hinsicht nicht blos die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit, sondern die Unanwendbarkeit des inländischen Strafrechts auf die Person des Exterritorialen zur rechtlichen Folge hat.“

Die Unverletzlichkeit erstreckt sich nun in diesem ausgedehnten Umfange über die Person des Gesandten, über seine Familie, Personal und Dienerschaft hinaus auf alles, was ihm zur Wahrnehmung seiner Functionen dient,[2]) namentlich auf seine Wohnung.[3]) Diese letztere muss unter allen Umständen jeder Einwirkung der fremden Staatsgewalt entzogen sein und dabei andrerseits unter dem besonderen Schutze des besendeten Staates stehen, soll dem Gesandten eine ungehinderte Ausübung seines Amtes möglich sein. Richtig bemerkt Vattel:[4]) l'indépendance de l'ambassadeur serait fort imparfaite et sa sûreté mal établie, si la maison où il loge ne jouissait d'une entière franchise et n'était inaccessible aux ministres ordinaires de la justice.

Es lässt sich eben keinerlei Zwang gegen die Wohnung denken, ohne dass zugleich ein Zwang gegen die Person des Gesandten, mittelbar oder unmittelbar, ausgeübt würde.

Dass von dem früher so berühmten Asylrechte heute nicht

---

[1]) Entscheidungen des R. G. in Strafsachen Band 15 S. 54. Die Entscheidung kennzeichnet zugleich die Stellung des R. G. zu der oben S. 16 ff. behandelten Frage.

[2]) Geffcken in v. H. Völkerrecht III S. 648; Calvo S. 575; v. Holtzendorff in der Encyclop. d. R. W. S. 1013; Martens S. 43; Resch S. 168; Gareis S. 95; v. Heyking S. 43.

[3]) Geffcken a. a. O. S. 448.

[4]) Vgl. hierzu Calvo S. 584.

mehr die Rede sein kann, bedarf keiner Erwähnung.[1]) Wenn nun früher auf Grund der Exterritorialitäts-Fiction das Gesandschaftshôtel als ausserhalb des Staatsgebietes des Empfangsstaates liegend und gradezu als Bestandteil des Absendestaates betrachtet und demgemäss behandelt wurde, so ist naturgemäss auch dieser Stsndpunkt heute nicht mehr haltbar. Die Exterritorialität der gesandtschaftlichen Wohnung besteht demnach lediglich darin, dass die letztere unberührt bleibt von jeder Einwirkung der territorialen Hoheitsgewalt,[2]) dass sie insbesondere der territorialen Gerichtsbarkeit entzogen und der Competenz des Richters des Absendestaates unterworfen ist.[3]) Die Unverletzlichkeit verschafft andrerseits der Wohnung den nötigen positiven Sehutz der Staatsgewalt, und zwar in einem weit höheren Masse, als ihn die Wohnung eines gewöhnlichen Menschen geniesst. Es erscheint zu eng, wenn Martens[4]) in der Unverletzlichkeit des Gesandtschaftshôtels nur eine Unterart der Exterritorialität sieht; die reine Negation der Souveränetätsrechte des Empfangsstaates gegenüber der Wohnung würde nicht ausreichen, auch hier bedarf es notwendig eines positiven Korrelats, eines Mittels, das den Staat eventuell zu positivem Thun bindet; dieses Mittel bietet eben die Unverletzlichkeit.

Die völkerrechtlich feststehende Befriedung des gesandtschaftlichen Eigentums,[5]) speziell des Gesandtschaftshôtels findet ihren Ausdruck in der Exterritorialität und Unverletzlichkeit.

§ 6.

4. Kann der gesandtschaftliche Functionär auf seine Vorrechte verzichten?

Eine Frage von unzweifelhafter Bedeutung, welche bisher noch immer eine nicht ganz übereinstimmende Beantwortung

---

[1]) Gareis S. 96; Resch S. 168 f.

[2]) Meyer II S. 10; Gareis S. 95; Martens S. 43; Bynkershoek cap. XVI; Heffter § 42, V; Calvo I § 527; Klüber § 220.

[3]) Vgl. Gottschalk S. 31 u. dort Cit.

[4]) Martens S. 43; ebenso Resch S. 168.

[5]) Geffcken in v. Holtzendorff, Völkerrecht III S. 656.

seitens der völkerrechtlichen Publizisten gefunden hat, ist die: Kann der Gesandte auf seine Vorrechte verzichten, eventuell auf welche und in welchem Umfange?

Um zu dem Resultate der herrschenden Meinung[1]) zu gelangen, muss man von dem Grundgedanken ausgehen, der überhaupt dazu geführt hat, den Gesandten eine so überaus bevorzugte Stellung zu gewähren: es handelt sich ja nicht um Privilegien, die dem Gesandten persönlich, in seinem eigenen Interesse verliehen sind, sondern um Vorrechte, die mit seinem Amtscharakter verknüpft im öffentlichen Interesse zur ungehinderten Wahrnehmnng des gesandtschaftlichen Amtes und in zweiter Linie aus Rücksicht auf die Wahrung der Würde und des Ansehens des Absendestaates statuiert sind.

Daraus erhellt ohne weiteres, dass ein Verzicht auf diese Vorrechte überall da ausgeschlossen sein muss, wo das öffentliche Interesse, das Interesse seines Heimatsstaates in dieser oder jener Form darunter leiden könnte. So kann von vornherein von einem Verzicht auf die Unverletzlichkeit und auf die Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit nicht die Rede sein, weil dieser Verzicht sich nicht ohne die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit denken lässt, dass die Anwendung persönlichen Zwanges gegenüber dem Gesandten die naturgemässe Folge wäre, eine Folge, die der Würde des Gesandten nicht entsprechen würde.[2])

---

[1]) Eine Zusammenfassung der verschiedenen Ansichten der Schriftsteller giebt Gottschalk S. 39.

[2]) Vgl. Zorn bei Hirth S. 113. Wenn Gottschalk S. 62 mit Genehmigung des Absendestaates auch Verzicht auf die Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit zulassen will, erscheint uns dies verfehlt. Vgl. auch Calvo S. 586: en effet l'agent diplomatique est libre jusqu' à un certain point de renonçer aux immunités juridictionelles, mais il ne l'est pas de laisser porter atteinte au privilège d'inviolabilité. Il ne faut jamais perdre de vue, que l'inviolabilité constitue un droit inhérent à la charge de ministre public.

Anders liegt der Fall bei der Civilgerichtsbarkeit; hier wird nur ausnahmsweise — abgesehen von der Execution — persönlicher Zwang zur Anwendung zu gelangen haben. Es liegt also an und für sich kein Grund vor, dem Gesandten die Möglichkeit eines Verzichtes zu versagen. Genug, dass dem Gesandten die Befreiung von der inländischen Civilgerichtsbarkeit als Regel garantiert ist; will er aus diesem oder jenem Grunde von dieser Befreiung keinen Gebrauch machen, gut. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass für den Exterritorialen die Möglichkeit, eine Streitsache vor das an sich competente inländische Gericht zu ziehen und dort zu schleuniger Erledigung bringen zu lassen, ohne dass es nötig wäre, den umständlichen diplomatischen Apparat in Bewegung zu setzen oder unter Zeitverzögerung vor seinem heimatlichen Richter Recht zu suchen, von nicht unwesentlicher Bedeutung ist. Schon aus diesem Grunde müsste dem Gesandten ein Verzicht gestattet sein; in welchen speziellen Fällen er von diesem Rechte Gebrauch machen will, muss seinem Ermessen überlassen sein; es wird dies lediglich Sache des Tacts sein. Als Leitstern muss dabei dem Gesandten der Gedanke vorschweben, dass ein Verzicht überall da nicht zuzulassen ist, wo Gefahr vorliegt, dass er seiner amtlichen Stellung irgend etwas vergeben würde.

So steht denn auch heute die herrschende Ansicht auf dem Standpunkte, dass ein Verzicht des Exterritorialen auf die Exemtion von der Civilgerichtsbarkeit ohne weiteres zulässig ist.[1] [2]

---

[1] Vgl. Zorn in Hirth's Annalen S. 113; Calvo I S. 588; Geffcken a. a. O. S. 656; Stoerk S. 660; Bulmerincq a. a. O. 319.

[2] A. A. Geffcken a. a. O. S. 655, weil nicht das Interesse des Gesandten, sondern das öffentliche Interesse in Frage steht. „Selbst klagen kann er allerdings", fährt Geffcken fort. Liegt denn da kein Verzicht drin? vgl. Heffter a. a. O. S. 441 a².

Verzichtet nun der Gesandte auf diese Befreiung, mit andern Worten, unterwirft er sich freiwillig der lokalen Gerichtsbarkeit, sei es dadurch, dass er selbst vor dem inländischen Gericht klagt, sei es dadurch, dass er als Beklagter sich auf den Rechtsstreit einlässt, ohne die Unzuständigkeit des inländischen Gerichts geltend zu machen, wie weit greift dann dieser Verzicht um sich? Hierüber herrscht unter den Publizisten wieder Uneinigkeit. Anzunehmen ist, dass der im Privatrecht oft gehörte Satz: „Verzichte sind stricte zu interpretieren", auch für das Völkerrecht von massgebender Bedeutung ist.[1]) Dennoch muss man sich hüten, dem in der Unterwerfung unter die inländischen Gerichte liegenden Verzicht des Gesandten auf die Exterritorialität eine zu weite Ausdehnung zu geben. Allerdings kann das nicht zweifelhaft sein, dass der Gesandte sich der Prozessordnung fügen muss[2]) und dass eine Unterwerfung unter das Gericht erster Instanz zugleich eine Unterwerfung unter den ganzen Instanzenzug bedingt.[3]) Ebenso selbstverständlich ist es, dass der unterliegende Teil zur Erstattung der Kosten gehalten ist. Einen Verzicht auf die Befreiung von der Execution wird man indessen niemals zulassen dürfen; richtig bemerkt v. Bar,[4]) dass die Zwangsgewalt, als zum jus publicum zu rechnen, niemals durch Privatverträge prorogiert werden könne, und dass hieran auch die etwaige Genehmigung der Regierung des Gesandten nichts ändern könne.[5]) Wollte man aber überhaupt einen Verzicht auf die Befreiung von der Execution zulassen, so würde nach den Grundsätzen der bona fides, die grade im Völkerrecht eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, angenommen werden müssen, dass jeder Verzicht auf die Befreiung von der Civil-

---

[1]) vgl. Stoerk S. 660.
[2]) vgl. Stoerk ebenda.
[3]) vgl. Zorn in Hirth's Annalen S. 113 u. dort Citierte.
[4]) v. Bar II S. 643.
[5]) v. Bar S. 643.

jurisdiction, jede Unterwerfung unter die Entscheidung des inländischen Richters zugleich einen stillschweigenden Verzicht auf die Befreiung von der Execution in sich enthalte. Dass hierdurch das ganze Privilegium der Exterritorialität ins Schwanken geraten würde, dürfte nicht schwer ersichtlich sein.

Die herrschende Ansicht steht denn auch auf dem oben dargelegten Standpunkte. Zorn[1]) dagegen, der zwar Zwang gegen die Person auf keinen Fall dulden will, lässt die Execution des rechtskräftigen Urteils auf Grund des Verzichtes zu. Uns scheint dies unvereinbar zu sein.

Streit herrscht in der Litteratur ferner über die Frage, ob ein Verzicht auf die Befreiung von der Civilgerichtsbarkeit den Exterritorialen auch zwingt, als Kläger sich auf eine Widerklage einzulassen. Die herrschende Ansicht,[2]) welche die Frage bejaht, geht davon aus, dass der Gesandte bei einem Verzicht sich der nötigen Consequenzen bewusst sein und wie eine Verurtheilung in die Kosten, so auch eine etwaige Widerklage sich gefallen lassen müsse.

Nihil licet actori, quod non liceat reo, und cujus in agendo observat arbitrium, eum habere et contra se judicium non dedignetur, das sind zwei alte Rechtsregeln, die auch hier zur Anwendung gelangen dürften. Es erscheint inconsequent,

---

[1]) Zorn in Hirth's Annalen S. 113. Vgl. Bynkershoek cap XXIII; Calvo S. 590.

[2]) Vgl. Bynkershoek cap. VI und XVI; Bluntschli § 140; Zorn in H. A. S. 114; Gottschalk S. 33: Heyking S. 86; Bulmerincq S. 319; Wilmowsky-Levy a2 zu § 18 G. V. G.; Loening, die Widerklage im Reichscivilprozess, Busch IV, 71; Seuffert über Plancks Lehrbuch des Civilprozessrechts, Busch XI, 193; Heffter § 42, 7.

A. A. Stoerk S. 660, wenigstens für das deutsche Recht, weil die Exterritorialität von der Unterwerfung unter jeden Gerichtsstand befreie, die Widerklage aber auch eine Klage sei.

Gegen den Gerichtsstand der Widerklage auch v. Bar II, S. 637; vgl. jedoch das. a. 13a.

wenn einmal der Gesandte selbst das Gericht anrufen und auf Entscheidung antragen darf, er dann aber wieder sich hinter die Exterritorialität sollte verschanzen können, wenn aus derselben Rechtsangelegenheit ein Anspruch gegen ihn im Wege der Widerklage hervorgekehrt würde. Unseres Erachtens ist es folgerichtig, wenn man einen Gerichtsstand der Widerklage gegen den Gesandten zwar nicht allgemein annimmt, jedoch eine Widerklage überall da, aber auch nur da zulässt, wo Klage und Widerklage genau dieselbe Rechtsangelegenheit betreffen;[1]) die materiellen Voraussetzungen für eine Widerklage müssen natürlich vorher gegeben sein.

Dass nun der gesandtschaftliche Functionär nicht aus eigener Machtvollkommenheit auf die ihm garantierten Vorrechte verzichten kann, dass vielmehr jedesmal eine Genehmigung seiner Regierung erforderlich ist, dürfte kaum zweifelhaft sein. Zutreffend bemerkt Vattel: sans ce consentement, l'ambassadeur n'est pas en droit de renoncer à des privilèges, qui intéressent la dignité et le service de son Souverain, qui sont fondés sur les droits du maître, faits pour son avantage et non pour celui du ministre.[2])

Ob aber diese Genehmigung der Regierung für den Richter des Empfangsstaates von Relevanz ist, mit andern Worten, ob er den Gesandten erst dann als Partei zulassen kann und darf, wenn ihm diese Genehmigung offiziell vorliegt, oder ob es ihm genügen kann und muss, wenn der Gesandte persönlich ihm gegenüber auf sein Privileg verzichtet, ist eine andere Frage. Einzelne Publizisten stellen sich auf den Standpunkt, dass kein Richter die Befugnis habe, Klagen eines Gesandten anzunehmen oder dessen freiwillige Anerkennung seiner Competenz, wenn er als Beklagter erscheine, zu acceptieren, solange ihm nicht eine formelle Autorisation seitens der

---

[1]) Auf dieser Grundlage will auch v. Bar Widerklage zulassen; vgl. 637 a. 13a.

[2]) Vattel liv. IV chap. VIII § 111.

Regierung des Absendestaates vorliege. Man könne nicht die Competenz des Richters in den guten Willen des Gesandten stellen.[1])

Demgemäss müsste man, wie von Heyking[2]) es auch direct ausspricht, schriftliche Autorisation verlangen.

Geffcken dagegen behauptet,[3]) dass eine Prüfung dieser Frage nicht Sache des Richters sei, da es sich um eine rein interne Angelegenheit handle, und diese Frage nur zwischen dem Gesandten und seiner Regierung zu erledigen sei. Diese Ansicht scheint den Kern der Sache zu treffen. Es ist zu beachten, dass der Gesandte in dem Staate, bei dem er beglaubigt ist, vermöge seines Repräsentativcharakters als Träger des souveränen Willens seines Staates auftritt. Dem Empfangsstaate gegenüber steht der Gesandte nicht als Unterthan und Diener seiner heimatlichen Regierung, sondern als deren unabhängiger Stellvertreter da. So sind denn auch alle relevanten Willensäusserungen zu beachten, mag der Gesandte sie in Übereinstimmung mit den Directiven seiner Regierung abgegeben haben oder nicht; das ist thatsächlich eine rein interne Angelegenheit, die nach aussen hin nicht in Betracht kommt. Dass aber, was das innere Verhältnis anlangt, diese Genehmigung gefordert werden muss, ist bereits erwähnt.

Die Competenz des inländischen Richters wird also nach obigen Ausführungen begründet, sobald der Gesandte auf seine Exterritorialität verzichtet; so wird es auch in der Praxis gehandhabt. Hat aber der Gesandte einmal auf die Exterritorialität verzichtet und sich auf einen Prozess eingelassen, so kann er sich nachher nicht mehr auf seine Exemtion berufen.[4])

---

[1]) Martens-Bergbohm S. 56.

[2]) Heyking S. 86, auch a. 2.

[3]) Geffcken a. a. O. S. 657; vgl. Resch S. 169 f.

[4]) Vgl. das von Geffcken in v. Holtzendorffs Handbuch III S. 657 mitgeteilte Beispiel aus der englischen Praxis. A. A. v. Bar S. 642.

Falls nun nicht der Gesandte selbst, sondern ein anderes Mitglied der Mission unter Verzicht auf die Exterritorialität freiwillig vor dem inländischen Richter Recht nehmen will, muss wohl gefordert werden, dass der Gesandte als Chef der Mission hierzu ausdrücklich seine Genehmigung erteile, und dass der Richter sich nicht eher für kompetent erklären dürfe, als bis ihm die formelle Autorisation vorliegt. Ein Fall aus der Praxis, den Martens-Bergbohm S. 54 erzählt, unterstützt diese Ansicht. Der Gesandtschafts-Attachée Bozzo, Mitglied der russischen Gesandtschaft in Neapel, hatte als Beklagter sich dem Gericht in Neapel gestellt, ohne sich auf die Unzuständigkeit des Gerichts zu berufen und ohne seinem Gesandten Mitteilung davon zu machen. Als Letzterer von der Sache erfuhr, verlangte er sofortige Sistierung des Prozesses. Die neapolitanische Regierung ordnete auch umgehend die Einstellung des Verfahrens an und entschuldigte sich in gebührender Weise. Der Attachée seinerseits wurde mit Arrest bestraft, weil er ohne weiteres sich der Competenz des inländischen Richters unterworfen hatte.

Als Resultat der obigen Ausführungen hat sich demnach ergeben: Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist ein Verzicht des Gesandten auf die Unverletzlichkeit und die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit ausgeschlossen, gestattet dagegen auf die Exemtion der Civilgerichtsbarkeit ausschliesslich der Zwangsgewalt.

Ob nun schliesslich aus Zweckmässigkeitsgründen de lege ferenda die Möglichkeit des Verzichts zu empfehlen ist — das Institut für Völkerrecht hat sich gegen jeden Verzicht erklärt —, ist fraglich. Allerdings darf man nicht verkennen, dass es in mehrfacher Beziehung sehr bedenklich erscheinen muss, wenn der Gesandte sich unter Ziehung der nötigen Consequenzen einem Gerichte grade desjenigen Staates unterwirft, demgegenüber er seine vollste Unabhängigkeit bewahren und die Würde wie das Ansehen seines Staates hoch halten soll.

Anderseits wird man aber doch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Verzicht sich ja lediglich auf die Befreiung von der Entscheidungsbefugnis und nicht auch von der Zwangsgewalt, erstreckt, diese Bedenken überwinden können, wenn man die praktischen Vorteile richtig ins Auge fasst, die in sehr vielen Fällen eine Entscheidung von Rechtsfragen durch den inländischen Richter mit sich bringen muss. Man denke z. B. nur daran, dass der inländische Richter das in sehr vielen Fällen anzuwendende inländische Recht besser kennt wie der ausländische Richter und dass allemal eine wesentliche Beschleunigung des Rechtsstreites zu erwarten ist.

Übrigens wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob ein Verzicht empfehlenswert ist oder nicht, und man wird ruhig diese Entscheidung in das richtige Tactgefühl des gesandtschaftlichen Functionärs stellen können. —

§ 7.

B. Wie war der vorliegende Fall nach Völkerrecht zu entscheiden?

Nachdem wir nunmehr die Privilegien, welche das Völkerrecht den gesandtschaftlichen Functionären gewährleistet, eingehender besprochen und namentlich die Stellung der herrschenden Ansicht zu dem Problem der Exterritorialität hervorgehoben haben, kehren wir zu dem vorliegenden Falle zurück und wenden uns der Frage zu, wie die Entscheidung des Falles auf völkerrechtlicher Grundlage erfolgen musste.

Weder das schweizerische noch das französische Recht haben besondere Gesetzesbestimmungen, durch welche die Rechtsstellung der Gesandten fixiert wäre, beide Länder unterwerfen sich also stillschweigend den diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts; lediglich die letzteren kommen also bei der Entscheidung unseres Falles zur Anwendung.

Der Gärtner weigerte sich hartnäckig, die von ihm innegehaltene Wohnung auf der Favorite zu räumen, obwohl nach

der Behauptung des Gesandten die Kündigung rechtzeitig erfolgt war und letzterer dem Gärtner gegenüber keine kontraktlichen Verpflichtungen mehr zu erfüllen hatte. Dass in diesem Verhalten des Gärtners ein Bruch des Hausfriedens, eine Verletzung der als „unantastbar anerkannten gesandtschaftlichen Wohnung"[1]) zu erblicken ist, liegt auf der Hand. Der Botschafter erklärte ja auch selbst, dass der Gärtner den Frieden seines Hauses störe. Ohne Zweifel stand also dem Botschafter der Weg offen, sich an die Regierung, bei der er beglaubigt war, nämlich den Bundesrat, um Schutz und Hilfe zu wenden. Der Bundesrat seinerseits war nach völkerrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, ohne Prüfung der Frage, ob noch kontraktliche Beziehungen zwischen den beiden Comparenten bestanden oder nicht, dem Gesuche des Botschafters um Hilfe nachzukommen und in einer „dem rechtlichen Interesse des Verletzten entsprechenden Weise"[2]) Abhilfe zu schaffen. Dem Interesse des Botschafters entsprach es vorliegenden Falles, den renitenten Gärtner mit Polizeigewalt aus dem Gesandtschaftshôtel zu entfernen; danach handelte also der Bundesrat durchaus korrekt, wenn er durch Vermittelung des zuständigen Cantons Bern den Gärtner gewaltsam aus dem Hôtel entfernen liess.

Die Regierung, bei welcher der Gesandte accreditiert ist, hat eben unter allen Umständen die Verpflichtung, der Mission den ausgedehntesten Schutz zukommen zu lassen. Hätte sich der Bundesrat geweigert, dem Ersuchen des Botschafters nachzukommen, so würde hierin ein Bruch des Völkerrechts liegen, der ohne weiteres zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen hätte führen können.

Es könnte hier die Frage aufgeworfen werden, ob es dem Botschafter nicht freistand, unter Umgehung des Bundesrates sich selbst Recht zu verschaffen?

[1]) Martens-Bergbohm S. 41.
[2]) Heffter-Geffcken S. 440.

Die herrschende Ansicht vertritt bezüglich dieser Frage den Standpunkt, dass dem Gesandten ein Recht der Selbsthilfe nicht zustehe, weil, wie Zorn[1]) sehr richtig bemerkt, ein derartiges Recht „mit einem geordneten Rechtszustande völlig unvereinbar wäre."[2]) Auch Calvo will dem Gesandten keine Selbsthilfe gestatten; er meint: Si c'est un particulier qui a commis l'offense, il doit être poursuivi à la requête du ministre offensé. Mais dans aucun cas celuici n'a le droit de se faire justice lui-même; il doit demander satisfaction de l'injure reçue au gouvernement territorial.[3]) Ebenso bemerkt auch Geffcken[4]) richtig, dass der Gesandte bei Verletzung durch eine Privatperson lediglich darauf angewiesen ist, sich an die inländische Regierung zu wenden.

Selbst innerhalb des Gesandtschaftshôtels kann man dem Gesandten ein Recht der Selbsthilfe nicht einräumen. Ein derartiges Recht würde sich wohl konstruieren lassen, wenn man thatsächlich auf Grund der Exterritorialitäts-Fiction das Gesandtschaftshôtel als „extra territorium" liegend betrachten könnte, was nicht angängig ist.

Befindet sich der Gesandte jedoch im Stande der Notwehr, so hat er naturgemäss wie jeder andere das Recht der Selbsthilfe. Liegt hier nun ein solcher Fall der Notwehr vor? Wir meinen diese Frage verneinen zu müssen, weil der Botschafter von der schweizerischen Obrigkeit ausreichenden und rechtzeitigen Schutz erwarten durfte. Zu einem anderen Resultate würde allerdings v. Bar gelangen, der sich Band II § 518 eingehend mit Prozessen betreffend Räumung der gesandt-

---

[1]) Zorn in Hirths Annalen S. 110.

[2]) Für das Recht der Selbsthilfe spricht sich Alt §§ 59, 60 aus, welcher nach Römer die Selbsthilfe aus der „natürlichen Freiheit" herleitet. Vgl. dazu Zorn a. a. O. a 1. Auch Klüber § 203 gestattet Selbsthilfe.

[3]) Calvo S. 577.

[4]) Geffcken in v. Holtzendorffs Handbuch III S. 649; Heffter-Geffcken S. 437.

schaftlichen Wohnung beschäftigt. Er meint, sobald es klar sei, dass der Mietkontrakt abgelaufen sei, habe der frühere Mieter kein Recht mehr, in den Mietsräumen zu verweilen oder seine Sachen zu belassen. „Statt also die sog. Exmissionsklage anzustellen, könnte der Vermieter, — jedenfalls wenn er Eigentümer oder dinglich Berechtigter ist — Notwehr gebrauchen, die hier in Gestalt des sog. Hausrechts auftritt, vermittels welches man fremde Sachen und Personen nötigenfalls unter Anwendung von Gewalt fortschafft. Die sog. Exmissionsklage ist nur eine mildere, vorsichtigere Massregel; man ersucht zur Vermeidung der Privatgewalt die richterliche Gewalt einzuschreiten und unterwirft sich damit ihrer Controle."

Wir meinen, dass einerseits die Prüfung der Frage, ob ein Mietkontract abgelaufen ist oder nicht, nicht einseitig dem Vermieter obliegen kann und dass deswegen der letztere noch nicht zum Gebrauche seines Hausrechtes schreiten darf, wenn nach seinem subjectiven Ermessen der Mietkontract sein Ende erreicht hat, dass andrerseits aber überhaupt zur Anwendung von Privatgewalt erst dann genügender Grund vorliegt, wenn die richterliche Gewalt entweder ganz unerreichbar ist oder jedenfalls zu spät kommen würde, um unverhältnismässig hohen Schaden von dem Vermieter abzuwenden.

Da dies für unsern Fall nicht zutrifft, blieb also dem französischen Botschafter, falls er an seinen Exterritorialitätsprivilegien festhalten wollte, nichts andres übrig, als die Hilfe des Bundesrates anzurufen. — Dass die französischen Gerichte absolut unzuständig waren und deswegen dem Botschafter nicht hätten helfen können, bedarf keiner weiteren Ausführung. —

Dem Botschafter stand nun aber, wie wir gesehen haben, das Recht zu, auf seine Exterritorialität zu verzichten und sich der inländischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Competent wäre als forum contractus das bernische Gericht gewesen, und zwar nicht nur nach den allgemeinen Regeln des internationalen

Privatrechts,[1]) sondern auch nach den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Rechtshülfevertrages vom 15. Juni 1869[2]) art. 1, welche in erster Linie hätten zur Anwendung gelangen müssen, da der französische Botschafter von dem Augenblicke an, in dem er auf seine Exterritorialität verzichtete, dem bernischen Gerichte gegenüber nur als gewöhnlicher französischer Unterthan auftreten konnte.

In prozessualer Beziehung hätten diejenigen Prozessformen angewandt werden müssen, welche das bernische Recht vorschreibt; sie richten sich lediglich nach der lex fori.[3])

Was schliesslich die Frage anbetrifft, welches materielle Recht anwendbar gewesen wäre, so stimmen diejenigen Publizisten, welche sich überhaupt mit der materiell-rechtlichen Seite der Exterritorialität beschäftigt haben, darin überein, dass der Gesandte aus Rechtsgeschäften, die er am Orte seiner Mission abschliesst, nur nach territorialem Rechte Ansprüche erheben kann, dass überhaupt das ganze Rechtsgeschäft unter der lex

---

[1]) Vgl. Bulmerincq, Völkerrecht, S. 221 ff., namentlich die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten S. 225. Vgl. ferner v. Bar II S. 438 ff. Der angegangene Richter hat sowohl bezüglich der Competenzfrage, wie auch bezüglich der Frage, welches materielle Recht zur Anwendung zu gelangen hat, zunächst Gesetze und Gerichtspraxis seines eigenen Landes zu beachten, sodann zu sehen, ob mit dem Staate, gegen dessen Angehörigen der Rechtsstreit sich richtet, vertragsmässige Bestimmungen vereinbart sind, in letzter Linie schliesslich die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung zu bringen. So richtig Bulmerincq a. a. O. S. 224.

[2]) Arch. dipl. X I 259: vgl. dazu Curti, der Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz v. 15. Juni 1869. Zürich 1879 und Brocher, traité franco-suisse. Beide Werke sind mir leider unzugänglich gewesen. Vgl. ferner v. Bar II S. 445; Bulmerincq S. 223 Anm. a. a. O.

[3]) Vgl. Bulmerincq a. a. O. S. 231. Diesen Standpunkt vertritt auch mit Recht das Institut de droit international; vgl. annuaire de l'Inst. d. dr. intern. II. 150: Les formes ordinatoires de l'instruction et de la procédure seront régies par la loi du lieu où le procès est instruit.

loci contractus steht.[1]) Die Nichtanwendung der lex loci contractus würde, wie von Bar[2]) richtig bemerkt, einen Verstoss gegen die bona fides bedeuten.

Hiermit würde auch der Hauptgrundsatz übereinstimmen, der zur Erreichung einer gleichmässigen internationalen Rechtsprechung jederzeit befolgt werden muss, „dass bei jedem Rechtsverhältnis dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist, und dass der Richter dasjenige örtliche Recht anzuwenden habe, dem das streitige Rechtsverhältnis angehört, ohne Unterschied: ob dieses örtliche Recht das einheimische Recht dieses Richters oder eines fremden Staates ist.“[3]) Unzweifelhaft gehörte aber das Dienst- oder Pachtverhältnis zwischen dem Botschafter und dem Gärtner dem bernischen Rechte an, ja so unzweifelhaft, dass man der Frage gegenüber in Verlegenheit geraten würde, welches andere Recht etwa sonst bei diesem Vertrage gelten sollte.

Wollte also der Botschafter auf seine Exterritorialität verzichten und sich der inländischen Gerichtsbarkeit unterwerfen, so hatte der bernische Richter nach bernischem Obligationenrecht zu entscheiden. Etwaige Klagabweisung und und Verurteilung in die Kosten musste er sich gefallen lassen,[4]) ebenso eine etwaige auf den Dienst- bezw. Pachtvertrag gestützte Widerklage.[5]) Einer Genehmigung seiner Regierung zum Verzicht auf die Exterritorialität bedurfte er wohl, doch wäre diese Genehmigung für den bernischen Richter ohne Relevanz gewesen.[6])

---

[1]) Vgl. Gottschalk S. 27; v. Bar II S. 648 § 519; Heffter § 42, IV.

Gottschalk nimmt richtig den Fall aus, wenn ausdrücklich nach dem Rechte des Exterritorialen kontrahiert ist.

[2]) v. Bar S. 648.

[3]) So Bulmerincq S. 224, gestützt auf Savigny.

[4]) Oben § 6 S. 37.

[5]) ebenda S. 38.

[6]) „ S. 39.

So hätte sich also die Entscheidung des Falles auf völkerrechtlicher Grundlage gestalten müssen. Es ist interessant zu beobachten, dass der Bundesrat in seiner Entgegnung auf die mannigfachen Angriffe der Presse[1]) gegen sein Verhalten, die im Bundesblatt veröffentlicht ist, in richtiger und fester Auffassung der Rechtslage bezüglich aller wesentlichen Punkte genau zu derselben Entscheidung gelangt, die wir zu entwickeln und völkerrechtlich zu begründen versucht haben. Das Bundesblatt schreibt wörtlich: „Der Bundesrat hatte nicht zu untersuchen, welches Rechtsverhältnis zwischen dem Botschafter und dem Gärtner bestand, und ob dieser etwas zu beanspruchen hatte oder nicht. Er hatte vielmehr lediglich die Frage zu prüfen, ob er verpflichtet sei, einem fremden Gesandten gegen einen Eindringling Schutz zu gewähren, der diesem Gesandten zum Trotz in einem demselben gehörenden Hause wohnen blieb. Da nach dem Völkerrecht die Sorge für die Sicherheit

[1]) Von den vielfachen Äusserungen der Presse möge hier ein Artikel des „Journal de Genève“ Platz finden, der sich eingehend mit der völkerrechtlichen Seite des Falles beschäftigt und Zeugnis dafür ablegt, dass man bei falscher Auffassung des Exterritorialitäts-Begriffes keine annehmbare Entscheidung finden kann. Der Autor meint (vgl. J. d. G. No. 272 d. d. 17. XI. 1896), der Botschafter hätte auf sein Gesuch um Intervention von dem Bundesrat folgende Antwort erhalten müssen: Ou bien vous invoquez la protection des lois et de la justice du pays auprès duquel vous êtes accredité. Alors renoncez, comme vous en avez le droit, à votre exterritorialité. Vous réclamez notre justice, soumettez-vous aux formalités imposées à ceux qui veulent l'obtenir: assignez votre partie adverse devant le tribunal bernois. Ou bien vous préférez vous en tenir à votre exterritorialité. Dans ce cas, nous n'avons pas à nous en mêter. Pour nous, votre hôtel, son jardin et ses dépendances sont, au point de vue qui nous occupe, une terre française, soumise à la juridiction et aux lois du pays, dont vous êtes l'agent. A vous de prendre, de vous même ou avec le concours de votre gouvernement, les mesures d'exécution nécessaires pour en faire sortir celui que vous considerez comme intrus. Hier finden wir die Folgen der Fiction, als läge das Gesandtschaftshôtel „extra territorium“.

und der Schutz der Botschaften und Gesandtschaften dem Staate obliegt, bei dem diese accreditiert sind, so zögerten wir nicht, dem Gesuche des französischen Botschafters zu entsprechen. Der Einwand der Presse, es wäre Sache des Botschafters gewesen, vom bernischen Richter einen Exmittierungsbefehl zu erwirken, widerlegt sich durch die einfache Erwägung, dass der Botschafter exterritorial, d. h. der bernischen Gerichtsbarkeit entzogen ist und deshalb nicht an den hiesigen Richter verwiesen werden konnte. Allerdings kann ein Gesandter, wenn er will, mit der Einwilligung seiner Regierung als Kläger vor den Gerichten des Aufenthaltsstaates auftreten, allein er verzichtet in diesem Falle auf seine Immunitäten, unterwirft sich einer fremden Gerichtsbarkeit und muss sich auch auf etwaige rekonventionelle Klagen einlassen. Des Prinzipes und der Consequenzen wegen durfte also der französische Botschafter den bernischen Richter nicht in Anspruch nehmen; ebenso wenig war es ihm möglich, die Hilfe der französischen Gerichte anzurufen; es blieb ihm daher nichts anderes übrig, als zur Selbsthülfe zu greifen, oder sich an die Behörde zu wenden, bei welcher er accreditiert ist und die ihm Schutz zu gewähren verpflichtet war."

Betrachten wir nun schliesslich noch die Wege, welche dem Gärtner offen standen, um zu seinem angeblichen Rechte zu gelangen.

Das Nächstliegende war jedenfalls, den exterritorialen Botschafter bei dem zuständigen französischem Gerichte zu belangen;[1]) dasselbe hätte nach bernischem Rechte zu entscheiden gehabt.

Unbenommen blieb es dem Gärtner auch, den Botschafter bei dem bernischen Gerichte zu verklagen, allerdings auf die

[1]) Die Frage, welches Gericht zuständig sein würde, berührt eine rein interne Angelegenheit des Absendestaates; seine Gesetze entscheiden hierüber, völkerrechtliche Bestimmungen würden nicht am Platze sein.

Gefahr hin, a limine mit seiner Klage abgewiesen zu werden, falls der Botschafter auf Grund seiner Exterritorialität entweder die Unzuständigkeit des Gerichts geltend machte oder überhaupt nicht vor Gericht erschien. Eine Verpflichtung des Botschafters, auf die Klage des Gärtners hin vor dem bernischen Richter zu erscheinen — etwa auf Grund einer in dem Abschluss des Dienst- bezw. Pachtvertrages zu erblickenden stillschweigenden freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter die Competenz des örtlichen Richters —, lässt sich nicht konstruiren. Nur für den Fall ausdrücklicher Vereinbarung[1]) wird man den Botschafter unbedenklich für verpflichtet halten, den inländischen Richter als kompetent anzuerkennen.

Wenn nun der Gärtner auf gerichtlichem Wege sein Recht nicht hätte erlangen können, so stand es ihm endlich noch frei, sich durch Vermittelung des Bundesrates an das französische Ministerium des Auswärtigen zu wenden. Diesen Weg weiter zu verfolgen, hiesse aber das juristische Gebiet verlassen und diplomatische, uns zu weit führende Pfade betreten.[2])

Man sieht, dass auch der Gärtner Möglichkeiten genug hatte, sein „angebliches" Recht zur Geltung zu bringen. —

§ 8.

C. Stellung des Institut de droit international zum Problem der Exterritorialität.

Es möge nunmehr in aller Kürze noch die Frage erörtert werden, wie sich das Institut de droit international dem Problem der Exterritorialität gegenüber verhält.

---

[1]) Dass derartige ausdrückliche Vereinbarungen auch mit internationaler Giltigkeit getroffen werden können, dass speziell auch Gesandte ebenso wie fremde Staaten dem Gerichtsstande der Vereinbarung unterworfen sind, unterliegt u. E. keinem begründeten Zweifel. Vgl. v. Bar II S. 447; v. Wilmowsky-Levy a. 1 zu § 18 G. V. G. S. 1273; Gutachten der Berliner Juristenfakultät (Zeitschr. f. intern. Priv. u. Strafr. III 117 ff, 275 ff.)

[2]) vgl. Bundesblatt 1850. III. 116 f. Blumer I S. 252. Danach

Nachdem bereits im Jahre 1891 durch eine Commission ein Project über die „Immunités diplomatiques" ausgearbeitet worden war, fand in der Sitzung des Instituts vom 12. und 13. August 1895 eine eingehende Erörterung darüber statt, die dann zur definitiven Festlegung eines Reglements führte.[1]) Für unsern Fall sind zwei Punkte dieses Reglements von besonderem Interesse, einmal, dass dasselbe noch zwischen Unverletzlichkeit und Exterritorialität unterscheidet und die erstere besonders hervorhebt und betont, ferner aber, dass das Reglement einen Verzicht des Gesandten auf die ihm zustehenden Privilegien nicht kennt und somit stillschweigend verwirft.

Was zunächst die Unverletzlichkeit anlangt, so unterscheidet schon art. pr. „Les ministres publics sont inviolables. Ils jouissent, en outre, de „l'exterritorialité", dans le sens et la mesure qui seront indiqués ci-après, et d'un certain nombre d'immunités."

§ 1 art. 3 definiert dann die Unverletzlichkeit näher, wenn er sagt: „il (sc. le privilège de l'inviolabilité) oblige le gouvernement auprès duquel le ministre est accrédité à s'abstenir envers les personnes qui en jouissent, de toute offense, injure ou violence, à donner l'exemple du respect qui leur est dû et à les protéger, par des pénalités spécialement rigoureuses, contre toute offense, injure ou violence de la part des habitants du pays, de telle sorte qu'elles puissent vaquer à leurs fonctions en toute liberté.

Bezüglich des Verzichts ist zu bemerken, dass das vorerwähnte Project von 1892 ihn ausdrücklich vorgesehen hatte. Es hiess im § 3 art. 17: l'immunité de juridiction ne peut être invoquée: 3. lorsque la personne exemte

---

tritt der Bundesrat für jeden Schweizer Bürger ein, sobald dieser bei dem fremden Staate die zulässigen Rechtsmittel umsonst angewandt hat. Vgl. auch Resch S. 170.

[1]) Annuaire de l'Inst. d. dr. int. session de 1892, treizième commission; session de 1895 (p. 203—240).

a elle-même provoqué ou accepté le litige devant la juridiction territoriale. Diesen Zusatz liess das Institut gegen den Widerstand v. Bars und Stoerks in dem Reglement fallen und stellte sich somit auf den u. E. unpraktischen Standpunkt, dass jeder Verzicht des gesandtschaftlichen Functionärs auf die ihm zustehenden Privilegien ausgeschlossen sein muss.

Das Institut würde also bei Entscheidung unserer Streitfrage dem Botschafter lediglich das Recht eingeräumt haben, die Intervention des Bundesrates anzurufen; dass es auch Selbsthilfe nicht zulässt, wird man aus dem Schweigen über diesen Punkt entnehmen können.

§ 9.

III. Schluss. Zusammenfassung.

Fassen wir zum Schluss noch einmal das Gesammtergebnis unserer Untersuchung zusammen, so gelangen wir zu folgender Entscheidung des Falles:

Der französishe Botschafter konnte entweder die Intervention des Bundesrates anrufen; der letztere war verpflichtet, sofort in der geeigneten Weise Abhilfe zu schaffen, d. h. für die gewaltsame Entfernung des Gärtners aus dem Gesandtschaftshôtel Sorge zu tragen. Zur Selbsthilfe durfte der Botschafter nicht greifen.

Oder aber der Botschafter konnte unter Verzicht auf seine Exterritorialität den bernischen Richter angehen; dieser hatte nach bernischem Obligationenrecht zu entscheiden. Der Botschafter musste sich dann etwaige Klagabweisung und Verurteilung in die Kosten gefallen lassen, ebenso auch eine etwaige, von dem Gärtner auf den Dienst- bezw. Pachtvertrag gestützte Widerklage. Aus dem ergehenden Urteile konnte eine Zwangsvollstreckung gegen den Botschafter nicht vorgenommen werden.

Der Gärtner seinerseits konnte zur Erlangung seines angeblichen Rechts entweder das zuständige französische oder

das bernische Gericht angehen, das letztere allerdings nur auf die Gefahr hin, a limine mit seiner Klage abgewiesen zu werden, falls nicht ausdrückliche Vereinbarung über die Competenz des Gerichts vorlag. Auch konnte der Gärtner gegebenen Falles seine Ansprüche im Wege der Widerklage geltend machen.[1])

Als letztes Mittel blieb dem Gärtner schliesslich übrig, sich durch Vermittelung des Bundesrates an das französische Ministerium des Auswärtigen zu wenden.

[1]) d. h. unter den oben § 6 S. 38 angegebenen Voraussetzungen und Einschränkungen.

Lebenslauf.

Verfasser, Wilhelm Ziemssen, am 26. November 1871 als Sohn des Pastors und Dr. med. Wilhelm Ziemssen und dessen Ehefrau Vally von Wilmowsky in Glewitz, Provinz Pommern, geboren, evangelischen Glaubens, empfing den ersten vorbereitenden Unterricht im elterlichen Hause und besuchte dann die Gymnasien zu Demmin und Pyritz vom Herbst 1883 bis Ostern 1891. Nachdem er das letztere, von dem ihm namentlich der treffliche Unterricht seines hochverehrten Directors, Dr. Zinzow, in steter Erinnerung bleiben wird, Ostern 1891 mit dem Zeugnis der Reife verlassen hatte, widmete er sich, angeregt durch seinen leider zu früh verstorbenen Grossvater, den Geheimen-Justizrat Dr. jur. h. c. von Wilmowsky, dem Studium der Rechte und besuchte die Universitäten Marburg, Greifswald und Leipzig. Am 11. November 1894 bestand er beim Kgl. Oberlandesgericht zu Stettin seine erste juristische Prüfung.

Während seiner Studienzeit ward ihm der Unterricht folgender Herren Dozenten zu Teil:

Binding, Bierling, Enneccerus, Frommhold, von Miaskowsky, Paasche, Pescatore, Sohm, Stampe, Stein, Stoerk, von Sybel, Ubbelohde, Wach, Weismann.

Nachdem Verfasser seine erste Amtsgerichtsstation im Bezirk des Kgl. Oberlandesgerichts zu Stettin absolviert hatte, wurde er in den Bezirk des Kgl. Oberlandesgerichts zu Kiel übernommen und wird zur Zeit im Vorbereitungsdienst bei dem Kgl. Amtsgericht Kiel beschäftigt.

Am 6. April 1898 bestand Verfasser vor der juristischen Fakultät der Universität Greifswald das examen rigorosum.

Allen seinen hochverehrten Lehrern spricht Verfasser auch an dieser Stelle seinen aufrichtigsten Dank aus, insbesondere seinen Greifswalder Lehrern.

Zu ganz besonderem Danke fühlt sich Verfasser Herrn Professor Dr. Stoerk verpflichtet, der nicht nur die Anregung zu der vorstehenden Arbeit gegeben hat, sondern auch jederzeit mit fachlichem Rate dem Verfasser zur Seite gestanden hat.

